

INFORMATIONSORGAN  
DES AGV BAU SAAR

**AGV** Bau Saar

SAAR

BAU

REPORT





AOK Rheinland-Pfalz/Saarland  
Die Gesundheitskasse



Fühlt sich gut an:

**Stabil kann jeder –  
wir sind konstant günstig!**

Zuverlässigkeit er*leben*



**Jetzt wechseln!**

 **DFSI RATINGS**

**LEISTUNG FÜR  
FAMILIEN  
sehr gut**

**FOCUS-MONEY 21/20**

GKV-Studie: Deutschlands größter  
Kunden-Leistungsvergleich

[gerngesund.de](https://www.gerngesund.de)

Unser Kundenservice hilft Ihnen gerne beim Wechsel.  
Rufen Sie uns einfach an: 0800 7733387.

**KOMMENTAR**

Stopp dem Hürdenlauf	5
----------------------	---

**AKTUELL**

Bau-Ausblick	6
Mindestlohn-Tarifrunde Bauhauptgewerbe	6
ZDB live - Baugewerbe und Politik im Gespräch	7
Lieferkettengesetz	7
Bilanz der Wohnraumoffensive	8
LfS meldet trotz Corona kaum Verzögerungen	8
Positive Förderbilanz für saarländische Kommunen in 2020	9
Saarländischer Weg beim Insektenschutz	10
VOB/B soll reformiert werden	10
Vergabepaxis und fairen Wettbewerb beibehalten	11
Wettbewerbsregister	11
Umsetzung Bedarfsplan Straße	12

**NACHRICHTEN**

Wirtschaft	13
Betriebswirtschaft	14
Steuern	17
Technik	18
Bekanntmachungen	20

**RECHT**

Arbeitsrecht	21
Vertragswesen	23

**AUS- UND FORTBILDUNG**

Angekommen im digitalen Zeitalter	26
Bau-Lehrlingszahlen trotz Corona deutlich im Plus	26
Frauen am Bau	26
Jetzt mehr denn je: Fachkräfte sichrn - jetzt ausbilden!	27

**VERBANDSLEBEN**

Baustoffindustrie	29
Stuckateure	29

**MAGAZIN**

Fachliteratur	30
Gratulationen, Termine, Impressum	30

# **BESSER ALS TEURE BANKBÜRGSCHAFTEN: EINE GÜNSTIGE KAUTION.**



## **KEINE BELASTUNG DER KREDITLINIE – OFT GÜNSTIGER ALS EINE BANK- BÜRGSCHAFT: VHV KAUTIONSVERSICHERUNG FÜR BAUUNTERNEHMEN.**

Genauso wie Bankbürgschaften deckt die VHV Kautionsversicherung die Bürgschaftsverpflichtungen von Unternehmern gegenüber Auftraggebern ab – in vielen Fällen aber günstiger und ohne Belastung der Kreditlinie. Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrer **VHV Gebietsdirektion Mannheim, Gebietsleiter Maximilian Frenken, Augustaanlage 24, 68165 Mannheim, Tel.: 0711.165 58-28, Mobil: 0151.145 144 76, Fax: 0711.165 58-37, mfrenken@vhv.de, [www.vhv-bauexperten.de](http://www.vhv-bauexperten.de)**



## STOPP DEM HÜRDENLAUF!

Saarlandpakt, Länderfinanzausgleich – laut unserer Landesregierung steht bereits seit dem Jahr 2020 nach vorangegangenen Investitionsstau endlich das „Jahrzehnt der Investitionen“ an! Das Geld soll in Straßen, Brücken, Hochschulen und Kitas gesteckt werden. Allein aus dem Länderfinanz-Ausgleich sollen rund 100 Mio. € in die Infrastruktur des Landes und der Kommunen fließen. Große Ankündigungen in unserem kleinen Bundesland, für die es qualitativer Regelungen bedarf, die von allen Baubeteiligten entsprechend eingehalten und umgesetzt werden können. Nur so können die bereitgestellten Mittel abgerufen und verbaut werden. In dieselbe Richtung stößt auch die immer lauter werdende Forderung nach mehr Bürokratieabbau.

Klar ist, dass eine Vielzahl von Regelungen sowohl der öffentlichen Verwaltung als auch den Unternehmen eine Struktur gibt. Sie binden jedoch auch Zeit und Ressourcen, wodurch erste Bundesländer bereits die Rolle rückwärts machen: sie entlasten Bürger, Wirtschaft und Verwaltung von überflüssiger Bürokratie! Hintergrund ist, dass viele gesetzliche Regelungen, beispielsweise vergabefremde Kriterien, welche oftmals in Tariftreue- und Vergabegesetzen zu finden sind, nicht die erwarteten Erfolge brachten und vom Adressaten zunehmend als Belastung empfunden werden. Dementsprechend sind insbesondere diese Regelungen bereits zu Recht kassiert worden.

Diesem Trend entgegen wurden bzw. werden sowohl auf Landesebene im Saarland als auch auf Bundesebene erneut weitere Gesetze auf den Weg gebracht. Schon 2020 hat die Politik im Saarland Pläne veröffentlicht, wie das bereits seit 2013 bestehende saarländische Tariftreuegesetz – STTG, weiterentwickelt werden kann, um sinkender Tarifbindung entgegenzuwirken. Das Zauberwort hier lautet: „Faires-Lohn-Gesetz“. Nach den bisher veröffentlichten Plänen kommen danach u.a. weitere Hürden auf Unternehmen zu, die an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen. Konkret ist vorgesehen, Bieter auch ohne Tarifbindung (wenn sie keiner Tarifvertragspartei angehören) zu verpflichten, ihren Arbeitnehmern nicht nur den Mindestlohn zu zahlen, sondern

den Tariflohn. Um dem „Bürokratieabbau“ und der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, soll die Verpflichtung zur Einhaltung weiterer tarifvertraglicher Regelungen z.B. Zahlung von Zuschlägen, Urlaubs- & Weihnachtsgeld, Regelungen zu Arbeits- und Urlaubszeiten vom Überschreiten entsprechender „Bagatellgrenzen“ abhängig sein. Dies sind zwar durchaus nachvollziehbare soziale Zielsetzungen, allerdings zur falschen Zeit an der falschen Stelle platziert! Sie widersprechen nicht nur der Tarifautonomie an sich, sondern sind darüber hinaus auch ein thematischer Fremdkörper im Vergaberecht und obendrein: Bürokratiemonster!

Gleiches gilt auch für die Entwicklungen der vergangenen Legislaturperiode im Bund: Statt Unternehmen durch Bürokratieabbau gerade in Zeiten der Coronapandemie zu entlasten, werden immer mehr Gesetze und Regelungen auf den Weg gebracht, die genau das Gegenteil bewirken! Sei es das Wettbewerbsregister, das Verbandssanktionengesetz mit Verbandssanktionenregister oder das nunmehr im Referentenentwurf vorgelegte Sorgfaltspflichtengesetz, um nur einige Beispiele zu benennen. In dieser schwierigen und herausfordernden Zeit, die einer Vielzahl von Branchen, die ums Überleben kämpfen, das Äußerste abverlangt, bedarf es ein ganz besonderes Maß an Sorgfalt und Begründung, ehe Unternehmen mit weiteren bürokratischen Lasten und Haftungsrisiken überbürdet werden.

Auch die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Anzahl der eingegangenen Angebote bei öffentlichen Ausschreibungen kontinuierlich rückläufig ist. Von der öffentlichen Hand geplante Investitionen konnten nicht im beabsichtigten Umfang abgerufen werden. Sogar bereits zum Teil mehrfach ausgeschriebene Baumaßnahmen mussten erneut wegen angeblich fehlender „wirtschaftlicher Angebote“ aufgehoben werden. Geplante Bauprojekte der öffentlichen Hand konnten nicht oder nicht planmäßig realisiert werden. Diese Entwicklung ist nicht nur für Unternehmen unbefriedigend, sondern auch gleichermaßen für die ausschreibende Stelle! Aber, wie sollen die bereitgestellten Investitionen tatsächlich verbaut werden, wenn sich immer mehr Unternehmen aus dem öffentlichen Baubereich zurückziehen, weil ihnen die Bürokratiehürden zu hoch sind? Diese Entwicklung kann nur durch eine konsequente Reduzierung



überflüssiger Bürokratie aufgehalten werden. Insbesondere in diesen Zeiten zählt eben nicht die Quantität, sondern die Qualität!

(RAin Martina Escher-Lehmann)  
Abteilung Recht

**fertigaragen sehn**

## Perfekter Schutz für Ihr Auto

Die mit dem TOP Preis-Leistungs-Verhältnis

Baustoffwerk Sehn Fertiggaragen GmbH & Co. KG  
D-66386 St. Ingbert - Oststraße 63  
Telefon: 06894 99830-0  
info@fertiggaragen-sehn.de  
www.fertigaragen-sehn.de

## BAU-AUSBLICK

### Bauwirtschaft erwartet Umsatzstagnation

Die Bauwirtschaft hat die Herausforderungen durch die Corona-Krise gut gemeistert. Das ist nicht zuletzt den großen Anstrengungen ihrer Firmen und Mitarbeiter geschuldet. Während die gesamtwirtschaftliche Bruttowertschöpfung in den ersten vier Quartalen preisbereinigt um 4,9 % zurückging, legte sie im Baugewerbe um 5,9 % zu. Demnach haben die Betriebe des Bauhauptgewerbes 2020 einen baugewerblichen Umsatz von 143 Mrd. Euro erwirtschaftet. Aufgrund der 2020 niedrigeren Preissteigerung, zu der die MwSt-Senkung sowie die gesunkenen Materialpreise beitragen haben, ist noch ein Zuwachs von real 4,5 % geblieben.

Während die Gesamtzahl der Erwerbstätigen von Januar bis Dezember gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 1,6 % sank, konnte das Baugewerbe im gleichen Zeitraum eine Zunahme von 2,6 % verzeichnen. D.h.: Die Bauwirtschaft hat – wie bereits in den Vorjahren – auch 2020 die Gesamtkonjunktur gestützt.

Für 2021 ist die Branche aber nicht mehr ganz so optimistisch. Für dieses Jahr geht sie heute nur von einer nominalen Umsatzstagnation aus, real dürfte das ein Umsatzrückgang von 2 % sein. Ganz frei machen kann sie sich von der Corona-Krise nicht. Schließlich läuft die Bau-Branche traditionell der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hinterher. Insbesondere der Wirtschaftshochbau ist schon jetzt von rückläufigen Investitionen der Industrie und den Dienstleistungsbranchen betroffen. Dies sieht man auch schon in der schwächeren Auftragsentwicklung: 2020 ist die Or-

derständigkeit im gewerblichen Hochbau um nominal 7,5 % zurückgegangen, über alle Bausparteien hatte er mit nominal + 0,5 % nur knapp über dem Vorjahresniveau gelegen, real und kalenderbereinigt ist dies ein Minus von 2,6 %. Ein Lichtblick ist aber der Auftragseingang im Dezember 2020: Dieser ist im Vergleich zum Vormonat nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (preis-, saison- und arbeitstäglich bereinigt) um 4,6 % gestiegen. Um diesen Trend zu unterstützen, muss die öffentliche Hand ihre Investitionen zumindest auf dem bisherigen Niveau verstetigen und politische Rahmenbedingungen schaffen, die private Investitionen in den Wohnungs- und Wirtschaftsbau begünstigen.

Insgesamt sehen die Bauunternehmen aber skeptisch auf das laufende Jahr. 30 % der vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag im Januar dieses Jahres Befragten erwarten eine Verschlechterung ihrer Geschäftslage, nur 9 % eine Verbesserung. Gegenüber der Herbst-Umfrage haben sich die Erwartungen damit noch einmal leicht verschlechtert. Außerdem hat die Diskrepanz zwischen Marktentwicklung (Nachfrage) und steigenden Preisen für Baustoffe drastisch zugenommen. Das spiegelt sich in den stärker steigenden Baupreisen wider. Diese sind zum einen auf den im Vergleich zu 2020 wieder höheren MwSt.-Regelsatz und zum anderen auf die wieder steigenden Preise bei Baustoffen und Baumaterialien wie z. B. Stahl, Bitumen, etc. zurückzuführen. Die wieder anziehende Nachfrage in anderen Wirtschaftszweigen wie der Automobilindustrie hatte zu Jahresbeginn zu deutlich gestiegenen Preisen bei Vorprodukten geführt. Der schon 2020 Corona-bedingt stark gestiegene Wettbewerb in der Bauwirtschaft macht ein

Überwälzen von höheren Kosten aber schwierig. So steht zu befürchten, dass dies zu Lasten der Ertragslage geht und den notwendigen Generationswechsel und Modernisierungsprozess in der Branche verlangsamen wird.

## MINDESTLOHN-TARIFRUNDE BAUHAUPTGEWERBE

- **Mindestlöhne steigen zum 1. Januar 2021 auf 12,85 Euro bzw. 15,70 Euro**
- **Allgemeinverbindlichkeit beantragt**

Der Tarifkonflikt um die Mindestlöhne im Bauhauptgewerbe ist beigelegt. Die Gremien der Arbeitgeberverbände, der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie und der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, sowie der Arbeitnehmerseite, die IG BAU, haben das am 17. Dezember 2020 erzielte Verhandlungsergebnis mit großer Mehrheit bestätigt. Damit steigen ab dem 1. Januar 2021 der Mindestlohn 1 auf 12,85 Euro und der Mindestlohn 2 (West) auf 15,70 Euro bzw. für Berlin auf 15,55 Euro. Die Laufzeit ab 1. Januar 2021 beträgt 12 Monate. Die Allgemeinverbindlichkeit wird nun umgehend beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales beantragt. Der Mindestlohn 1 gilt bundesweit für Helfertätigkeiten auf dem Bau. Der Mindestlohn 2 gilt nur in den westlichen Bundesländern und Berlin, wenn überwiegend fachlich begrenzte Tätigkeiten ausgeübt werden. Damit leisten die Tarifvertragsparteien am Bau einen wichtigen Beitrag für armutsfeste Löhne und zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und Lohndumping.

### Das Ergebnis im Einzelnen:

#### Mindestlohn 1 (Ost und West):

Ab 1. Januar 2021 von 12,55 Euro auf 12,85 Euro.

#### Mindestlohn 2 (West):

Ab 1. Januar 2021 von 15,40 Euro auf 15,70 Euro.

#### Mindestlohn 2 (Berlin):

Ab 1. Januar 2021 von 15,25 Euro auf 15,55 Euro

### Der HDB erwartet für das Gesamtjahr 2021 für den Bau einen realen Produktionsrückgang. Der Sachverständigenrat ist deutlich optimistischer.

Bauinvestitionen, Umsatz der Betriebe im Bauhauptgewerbe, in % zum Vorjahr

	Bauinvestitionen**, real (Quelle 2021: Sachverständigenrat)			Baugewerblicher Umsatz im Bauhauptgewerbe alle Betriebe					
	2019	2020	2021*	real			nominal		
				2019	2020*	2021*	2019	2020*	2021*
Wohnungsbau	+4,0	+2,1	+1,1	+0,5	+2,7	+0,5	+5,1	+4,0	+3,0
Wirtschaftsbau	+2,5	-0,7	+0,2	+4,2	-0,7	-3,8	+9,0	+1,0	-2,0
Öffentl. Bau	+6,0	+3,3	+6,1	+0,9	+2,9	-3,0	+5,8	+4,0	-1,5
<b>Gesamt</b>	<b>+3,8</b>	<b>+1,5</b>	<b>+1,5</b>	<b>+1,9</b>	<b>+1,7</b>	<b>-2,0</b>	<b>+6,7</b>	<b>+3,0</b>	<b>+0,0</b>
BIP	+0,6	-5,0	+3,7						

\*\*) inkl. Ausbaugewerbe, Verarbeitendes Gewerbe, Dienstleistungen, Nachbarschaftshilfe, Schwarzarbeit

Quelle: Statistisches Bundesamt, \*)Prognose Bauinvestitionen/BIP 2021: Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 11.11.20; Prognose Umsatz 2020/21: HDB vom 17.12.20

## ZDB LIVE – BAU GEWERBE UND POLITIK IM GESPRÄCH



Zum Auftakt des Bundestagswahljahrs führt der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB), dem der AGV Bau Saar angehört, in loser Reihenfolge Gespräche mit den Bundestagsfraktionen zu Themen wie nachhaltiges Bauen, die Klimawende und die Herausforderungen im Bundestagswahljahr. Gesprächspartner von ZDB-Hauptgeschäftsführer Felix Pakleppa waren bis dato Chris Kühn, MdB, baupolitischer Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und Vorsitzender der CDU Berlin, und Kai Wegner MdB, baupolitischer Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und Vorsitzender der CDU Berlin.

Das volle Interview können Sie sich im ZDB-Stream über [www.zdb/presse/zdb-live](http://www.zdb/presse/zdb-live) ansehen. (Hinweis: Hier finden Sie auch die bereits stattgefundenen Gespräche und die kommenden Termine).

## LIEFERKETTENGESETZ

**Keine neuen Belastungen für den Mittelstand schaffen!**

Die Einigung der Bundesregierung im Hinblick auf die Einführung eines Sorgfaltspflichtengesetzes zur Stärkung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in globalen Wertschöpfungsketten darf nicht zu einer Belastung für den Mittelstand im Bau- und Ausbauhandwerk führen. Demnach soll das Gesetz zunächst ab dem Jahr 2023 für Unternehmen mit über 3.000 Arbeitnehmern mit Sitz im Inland in Kraft treten. In einem zweiten Schritt soll ab dem Jahr 2024 der Anwendungsbereich auf Unternehmen mit über 1.000 Arbeitnehmern ausgeweitet werden.

Der Eindruck, kleine und mittelständischen Unternehmen seien nicht betroffen, trügt! Vielmehr steht zu befürchten, dass die von dem Gesetz betroffenen Unternehmen die sie treffenden Sorgfaltspflichten im Rahmen der Vertragsgestaltung auf die kleinen und mittelständischen Unternehmen in ihrer Lieferkette abwälzen. Es muss daher durch eine entsprechende Ausge-

# Heldinnen sollten nicht warten.

Mietservice. Besser. DBL.



Wir kümmern uns um Ihre Berufskleidung.  
Sie holen Ihren Kunden die Sterne vom Himmel.

ITEX Gaebler-Industrie-Textilpflege GmbH & Co. KG  
tel: +49 2602 9224 0 | [info@dbl-itex.de](mailto:info@dbl-itex.de) | [www.dbl-itex.de](http://www.dbl-itex.de)





staltung des Sorgfaltspflichtengesetzes ausgeschlossen werden, dass die unmittelbar vom Anwendungsbereich betroffenen Unternehmen die bürokratischen Lasten nicht ihren Vertragspartnern aufbürden. Kleine und mittelständische Unternehmen dürfen nicht mit den im Gesetz geregelten Sorgfaltspflichten sowie neuen Dokumentations- und Berichtspflichten belastet werden.

Im Hinblick auf das nunmehr eingeleitete Gesetzgebungsverfahren fordert das deutsche Bau- und Ausbauhandwerk, den Anwendungsbereich des Gesetzes klar zu beschränken. Es muss sichergestellt werden, dass vom Anwendungsbereich nur solche Unternehmen erfasst werden, die auch tatsächlich Einfluss auf Lieferketten haben. Ebenso wenig darf durch eine zivilrechtliche Vertragsgestaltung den vom Anwendungsbereich betroffenen Unternehmen die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Verpflichtungen auf kleinere und mittlere Unternehmen zu übertragen. Dies würde ansonsten durch die Hintertür zu einer gleichwertigen Einbeziehung des Mittelstandes in den Anwendungsbereich des Gesetzes führen, den das Wirtschaftsministerium nach eigenen Aussagen verhindern möchte.



Foto: Peter Gross Gruppe

## **BILANZ DER WOHN- RAUMOFFENSIVE**

- **Einheitliches Bauordnungsrecht von Nöten**
- **Serielles, modulares Bauen endlich in die Breite bringen**

„Bisher wurden mehr als 5.000 Wohnungen seriell und modular gebaut, beauftragt oder sind bereits in der Planung. Wir sehen, dass die Akzeptanz bei uns in der Branche, aber vor allem auch bei den Bauherren, immer besser wird. Aber hier ist noch sehr viel Luft nach oben. 770.000 erteilte Baugenehmigungen klingen gut. Allerdings heißt genehmigt noch lange nicht gebaut.“ Mit diesen Worten kommentierte Peter Hübner, Präsident des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie, die Bilanzveranstaltung zur Wohnraumoffensive der Bundesregierung.

„Jetzt ist es wichtig, dass wir in der nächsten Legislaturperiode ein einheitliches Bauordnungsrecht erhalten, damit wir endlich nur eine Baugenehmigung bundesweit erstellen müssen. Hier wären auch digitale Bauanträge und Baugenehmigungen (bundesweit einheitlich) von Nöten, damit wir jetzt zügig Wohnraum schaffen können“, betonte Hübner.

Das serielle und modulare Bauen ist im Gewerbebau bereits etabliert und im Wohnungsbau wird ein zunehmender Einsatz von vorgefertigten Teilen und Modulen (z.B. Raum-Module, Bad-Module) verzeichnet. Langfristig nehmen Systemkonzepte und Systembaukästen an Bedeutung zu.

Um dies weiter zu forcieren, müssen nun endlich die nächsten Schritte folgen:

- Zusammenführung von Planen und Bauen,
- verlässliche und stetige Nachfrage für Kapazitätsausbau,
- flexiblere Vorfertigung und digitale Prozessgestaltung (BIM),
- Übernahme der Musterbauordnung auf Landesebene (Bundesbauordnung).

Die BAUINDUSTRIE sieht im seriellen und modularen Bauen auch eine Chance, die Bau-Berufsbilder attraktiver zu gestalten und somit einen Beitrag zur Beseitigung des Fachkräftemangels leisten zu können.

## **LFS MELDET TROTZ CORONA KAUM VERZÖGERUNGEN FÜR STRASSENBAU**

Wie in der ganzen Bundesrepublik ist auch das öffentliche Leben im Saarland durch den Corona-Virus und den erneuten Lockdown beeinträchtigt.

Beim Landesbetrieb für Straßenbau (Lfs) gehen die Planung und Umsetzung von Straßenbau- und anderen Infrastrukturprojekten jedoch ungebremst weiter. Die Fachbereiche arbeiten – wie viele andere Berufstätige auch - überwiegend im Homeoffice. Doch auch vor Ort kümmern sich die Mitarbeiter/innen der Straßenmeistereien und Außenstellen weiterhin um wichtige Aufgaben wie den Winterdienst. Dabei ist es dem Lfs insgesamt wichtig, auch während Corona weiterhin die Straßen in Schuss zu halten, geplante Projekte voranzutreiben und auch für die Anfragen und Anliegen der Bürgerinnen und Bürger erreichbar zu sein.

**Baustromprodukte  
direkt vom Hersteller**

[www.jakob-kabel.de](http://www.jakob-kabel.de)

- Kabel & Leitungen
- Kabeltrommeln
- Verlängerungsleitungen
- Vollgummiverteiler
- Stecker & Kupplungen

**Jakob-Kabel GmbH**  
Hüttenstrasse 29 66839 Schmelz  
Tel.: 06887 - 90320 info@jakob-kabel.de



„Viele Bürgerinnen und Bürger nutzen das Informationsangebot auf der Homepage des LfS, um sich bei uns über den aktuellen Stand von Baustellen zu informieren, oder uns über das Kontaktformular über Mängel an Straßen und Radwegen zu informieren. Diese Anfragen haben gerade auch in der Corona Zeit nicht abgenommen“, so Werner Nauerz, Leiter des LfS.

Gegen Ende letzten Jahres wurden viele Maßnahmen beendet oder gingen witterungsbedingt in die Winterpause. In dieser Zeit sorgen die Straßenmeistereien für einen reibungslosen Ablauf beim Winterdienst. Hier hat der LfS durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass es zu keinen coronabedingten Ausfällen kommt.

Auch an den Zahlen zeigt sich, dass Corona keine Auswirkungen auf die Bautätigkeit und die Projektumsetzung beim LfS hatte. So konnten im Jahr 2020 insgesamt über 144 Mio. Euro auf den saarländischen Straßen verbaut werden. Davon entfielen allein 101 Mio. Euro auf die saarländischen Autobahnen und Bundesstraßen und 44 Mio. Euro auf die Landstraßen. „Gerade im Bereich der Landstraßen stellt das Haushaltsergebnis eine Steigerung von 10 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahresergebnis da, was angesichts der personellen Situation beim LfS durch den Weggang des Personals zur Autobahn GmbH eine beachtliche Leistung darstellt“, so Werner Nauerz.

Wie sich vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie das Baugeschehen im Saarland auf Bundes- und Landstraßen im Jahr 2021 weiterentwickelt, ist aufgrund der derzeitigen dynamischen Entwicklung nicht gänzlich abschätzbar. Derzeit kann der LfS jedoch keine Beeinträchtigungen auf geplante und laufende Baumaßnahmen feststellen. Auch im Jahr 2021 werden wieder einige Großprojekte im Saarland angegangen, deren Vorbereitung beim LfS aktuell laufen.

„Für 2021 liegen wir aktuell gut im Zeitplan. Aber wir werden die Corona-Lage weiter sehr genau im Blick behalten und dynamisch darauf reagieren“, so Nauerz abschließend

## **POSITIVE FÖRDER- BILANZ FÜR SAARLÄNDISCHE KOMMUNEN IN 2020**

Das saarländische Ministerium für Inneres, Bauen und Sport hat im vergangenen Jahr insgesamt rund 68,5 Millionen Euro bewilligt – eine große Summe, mit deren Hilfe wichtige Maßnahmen in den Kommunen umgesetzt bzw. angestoßen werden konnten. Von der Gesamtsumme wurden rund 33,5 Millionen Euro aus 2020 aus Bedarfszuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs an die Kommunen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben verteilt.

Die Projektschwerpunkte lagen dabei im schulischen Bereich mit 7,5 Millionen Euro, im Straßenbau mit 4,6 Millionen Euro sowie bei Hallen und Sportstätten mit 3,6 Millionen Euro. Aber auch Feuerwehrgebäude, Bürgerhäuser, Kindergärten und sonstige bauliche Infrastrukturen fanden Berücksichtigung.

Zudem wurden den Kommunen zum Ende des Jahres kurzfristig Zuweisungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie zur Verfügung gestellt, insbesondere zur Finanzierung zusätzlicher Personalkosten sowie für die Gesundheitsvorsorge an den Schulen durch Luftreiniger und CO<sub>2</sub>-Messgeräte.

Hier sind innerhalb weniger Wochen bereits über 3 Millionen Euro geflossen.

Innenminister Klaus Bouillon: „Erfreulich ist ebenfalls das bisherige Ergebnis der Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes, das mit einer Förderquote von bis zu 90 Prozent eine besonders wichtige Unterstützung unserer finanzschwachen Kommunen darstellt.“

Im Förderprogramm 1 (2015-2021), das auf allgemeine Infrastruktur und Bildungseinrichtungen abzielt, wurden 2020 etwa 10,4 Millionen Euro bewilligt. Das Programmvolumen von rd. 75 Millionen Euro ist damit fast ausgeschöpft.

Das Förderprogramm 2 (2017-2023) richtet sich ausschließlich an Schulen. Hier wurden 2020 etwa 24,6 Millionen Euro gewährt. Das Programmvolumen

### BETON:

- UNSERE LEIDENSCHAFT
- WIR MACHEN MEHR DRAUS

**GROSS-th-beton**

Verwaltung

Dudweilerstraße 80  
66386 St. Ingbert

Tel. 06894/15-262  
Fax 06894/15-269

info@gross-th-beton.de  
www.gross-th-beton.de

von etwa 72 Millionen Euro ist bereits zu knapp 60 Prozent bewilligt.

Rückblickend fällt auch die Förderbilanz für das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz zur Unterstützung des kommunalen Straßenbaus positiv aus: Die bewilligten Mittel der Förderperiode 2015-2019 beliefen sich auf etwa 16 Millionen Euro.

Hiermit wurden verkehrswichtige Maßnahmen, wie bspw. die Sanierung des östlichen Teilbauwerks der Westspannenbrücke mit rd. 1 Million Euro, gefördert.

## **SAARLÄNDISCHER WEG BEIM INSEKTENSCHUTZ**

„Das jetzt geplante Gesetzespaket des Bundes stellt unsere bisherigen Erfolge im Saarland auf eine harte Probe. Ich meine damit insbesondere die Regelung, das artenreiche Grünland unter generellen Biotopschutz zu stellen, ohne Ausnahme“, so der saarländische Umweltminister Reinhold Jost zu dem vom Bundeskabinett beschlossenen Insektenschutzgesetz. Das Saarland sei durch das Vorhaben am stärksten betroffen. „Wir haben fast 14.000 ha Fläche, die dem Lebensraumtyp artenreiches Grünland zugeordnet wird – mehr als ein Drittel des gesamten saarländischen Dauergrünlandes dürfte folglich nur noch unter strengen Auflagen bewirtschaftet werden. Das werden wir verhindern. Wir werden nicht hinnehmen, dass wir für unsere erfolgreichen Bemühungen, Landnutzung und Naturschutz miteinander zu vereinbaren, bestraft werden.“

„Wir nutzen den von uns eingebrachten Spielraum im Entwurf des Bundesgesetzes, um einen hohen Schutz sicherzustellen, aber in einem für unsere Situation vernünftigen Rahmen.“

Konkret: Das artenreiche Grünland im Saarland untergliedert sich in knapp 2.000 ha so genannte A-Flächen (= besonders schützenswert), rund 6.660 ha B-Flächen (= weisen einen hohen Wert auf) und knapp 5.000 ha C-Flächen (= immer noch als wertvolle Flächen einzustufen). Das Umweltministerium beabsichtigt nun, durch eine Änderung im saarländischen Naturschutzgesetz die besonders schützenswerten Dauergrünlandflächen (nur A-Flächen und die wertvollsten B-Flächen) unter be-

sonderen Schutz zu stellen. Jost: „Damit würden wir vor Inkrafttreten eines Bundesgesetzes eine Regelung treffen, die nur einen Teil, den schützenswertesten, unseres Grünlandes betreffen würde. Eine solche landesrechtliche Regelung könnte durch den Bund nicht mehr gekippt werden. So können wir die Betroffenheit im Saarland nach unserem Dafürhalten eingrenzen und sowohl die weitere Bewirtschaftung der Flächen, als auch deren weiteren guten Erhaltungszustand sichern.“

Dies bedeute nicht, dass die B- und C-Flächen, die nicht unter Schutz gestellt werden, „zur freien Ausbeutung freigegeben werden“, betont Jost. „Diese Flächen sind genauso wertvoll und unterliegen jetzt schon über die FFH-Richtlinie einem Verschlechterungsgebot. Ihr Zustand muss also nach wie vor so erhalten werden wie bisher oder sogar verbessert werden.“ Das Land wolle dafür sorgen, dass die Bemühungen der Landwirte, dem Naturschutz hier Rechnung zu tragen, honoriert werden.

Jost: „Auf der Basis des bisherigen vertrauensvollen, gemeinsamen Wirkens und unter Nutzung der hohen Sachkompetenz der Landwirte werden wir mit der Landwirtschaft gemeinsam ein Schutzkonzept für die nicht unter den besonderen Schutz gestellten Grünlandflächen entwickeln. Insbesondere durch freiwillige vertragliche Vereinbarungen u.a. im Rahmen unseres Aktionsprogramms Insektenschutz werden wir die Verantwortung für die gemeinsame Entwicklung und den Schutz des wertvollen Grünlandes gemeinsam sichern. Im Sinne von Vertrauen gegen Vertrauen werden wir weiter miteinander machen, was uns im Saarland bisher so erfolgreich gelungen ist.“

## **AGV BAU SAAR- SEMINARE**

Interesse an Fortbildung? Der AGV Bau Saar bietet aktuell eine Reihe von Online-Seminaren aus den Bereichen Betriebswirtschaft, Unternehmensführung, Office etc.

Sie finden diese unter [www.bau-saar.de](http://www.bau-saar.de) > Aus- und Fortbildung > Seminare des AGV Bau Saar.

Weitere Infos unter Tel. 0681 3892534, Frau Kirsten Schilt

## **VOB/B SOLL REFORMIERT WERDEN**

Bereits zum 1. Januar 2018 hatte sich der DVA eine Überprüfung der VOB/B im Zuge der Reform des neuen Bauvertragsrechts im BGB vorgenommen. Letztlich wurde jedoch durch den beauftragten Hauptausschuss Allgemeines beschlossen, die VOB/B zunächst unverändert zu lassen. Hintergrund dessen war, dass der HAA es für erforderlich hielt, zunächst die aktuelle Diskussion zum BGB Bauvertrag in der Fachwelt und Rechtsprechung zu beobachten. Neuregelungen in der VOB/B wären nach damaliger Ansicht verfrüht gewesen. Insbesondere müsse sich die Praxis bei einer gleichzeitigen Überarbeitung der VOB/B-Regeln auch mit den bereits beschlossenen Änderungen des gesetzlichen Bauvertragsrechts auseinandersetzen, was zu erheblicher Rechtsunsicherheit in der Praxis geführt hätte. Im Dezember des vergangenen Jahres hatte der DVA daher mit der letzten Sitzung des Hauptausschuss Allgemeines die Kampagne zur Überarbeitung der VOB/B erneut gestartet.

Nachdem sich der DVA in den vergangenen Monaten wieder intensiv mit der Überarbeitung der VOB/B beschäftigen konnte, hat er nunmehr den Entwurf einer reformierten VOB/B vorgelegt. Die Schwerpunkte dieses Entwurfes und den damit einhergehenden Änderungen der VOB/B liegen beim Anordnungsrecht und den Regelungen der Vergütung von Nachträgen. Neben den gravierenden Änderungen im Bereich des Anordnungsrechts und dessen Vergütung sind in den Entwurf Änderungen eingeflossen, die der HAA bereits im Jahr 2013 beschlossen hatte. Der DVA gibt den beteiligten Kreisen nunmehr Gelegenheit, zu dem Entwurf der überarbeiteten VOB/B Stellung zu nehmen. Auch die Bauwirtschaft wird sich aktiv an der Überarbeitung beteiligen und die Interessen der Auftragnehmerseite vertreten. Im Anschluss an die schriftlichen Stellungnahmen der beteiligten Kreise werden die Positionen im gesamten Gremium des HAA diskutiert. Da die Positionen der Auftraggeber- und Auftragnehmerseite recht weit auseinanderliegen, wird mit einer längeren Diskussion gerechnet.



## VERGABEPRACTIS UND FAIREN WETTBEWERB BEIBEHALTEN!

„Die Übernahme sämtlicher Aufgaben in Bezug auf die Autobahnen in Deutschland durch die Autobahn GmbH des Bundes am 1. Januar 2021 darf nicht dazu führen, dass vergabefremde Wertungskriterien in den Fokus von Vergaben rücken. Wir haben ein eingeführtes und bewährtes Vergabesystem, das auch bei der Autobahn GmbH angewendet werden muss. Wir brauchen keine pseudo-innovativen Änderungsvorschläge.“ Dieses erklärte der Hauptgeschäftsführer des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe, Felix Pakleppa, in Berlin.

### Vergabefremde Aspekte werden abgelehnt

Insbesondere die Länge von Transportwegen von Baustoffen eignet sich nicht als Wertungskriterium. Dadurch werden vor allem breit aufgestellte Großunternehmen bevorzugt, welche mit ihren eigenen und strategisch gelegenen Produktionsstandorten von Baustoffen und Lagerstätten von Baumaterial klar im Vorteil wären. „Jeder Bieter dürfte daran interessiert sein, einen Produktionsstandort bzw. einen Lieferanten zu wählen, der nah genug an der Baustelle sitzt. Weite Wege führen nur zu höheren Kosten. Daran hat kein Auftraggeber Interesse. Wird dieses aber als Wertungskriterium definiert, verhindert man fairen Wettbewerb und fördert Quasi-Monopolstellungen,“ so Pakleppa.

Auch die Anrechnung von Zertifizierungssystemen als Wertungspunkte lehnt das mittelständische Baugewerbe, das immerhin 72 % des gesamten Straßenbaus in Deutschland leistet, ab. „Zertifizierungen sind kein Selbstzweck und verbessern weder Leistung noch Qualität auf den Baustellen. Entscheidend ist und bleibt die langjährig gelebte und praktizierte Ausführungsqualität unserer mittelständischen Betriebe.“

Bauzeitverkürzungen wünschen sich viele Bauherren, aber sie darf kein Wertungskriterium bei der Auftragsvergabe werden. Denn das Ziel des Vorschlags ist klar: Man sichert sich den Auftrag über kurze Bauzeiten und streitet sich hinterher mit dem Auftraggeber, wer für mögliche Bauzeitverlängerungen verantwortlich ist. „Große Bauunternehmen mit eigenen Anwälten in der

Hinterhand sind hier klar im Vorteil. Sie können Prozesse leichter aussitzen als ehrbare mittelständische Unternehmen dieses tun können, erläuterte Pakleppa seine Ablehnung.

Pakleppa erklärte dazu abschließend: „Wir fordern ein klares Bekenntnis der Autobahngesellschaft für einen fairen Wettbewerb und vergabegerechte Wertungskriterien. Vergabefremde Aspekte verzerren die Ausschreibungen, haben mit dem eigentlichen Kern eines Bauprojektes nichts zu tun und verengen den Wettbewerb zulasten des Bauherrn. Daher haben wir sie in der Vergangenheit bereits abgelehnt und tun dieses auch weiterhin. Nur mit den eingeführten Vergaberegeln wird es der Autobahn gelingen, schneller, effizienter und preisbewusst zu bauen sowie dem Baumittelstand eine innovative und moderne Auftraggeberin zu sein.“

## WETTBEWERBSREGISTER

Das bundesweite Wettbewerbsregister stellt öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern für Vergabeverfahren Informationen zur Verfügung, die es den Auftraggebern ermöglichen zu prüfen, ob ein Unternehmen wegen begangener Wirtschaftsdelikte von dem Vergabe-

verfahren auszuschließen ist oder ausgeschlossen werden kann. Auftraggeber können daher künftig durch eine Abfrage beim Wettbewerbsregister besser das Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) prüfen.

Derzeit müssen die Vergabestellen bei Bund, Ländern und Kommunen die einzelnen Landeskorrupsionsregister und das Gewerbezentralregister abfragen. Das ist kompliziert, Straftaten oder Fehlverhalten von Unternehmen bleiben unerkannt. Unternehmen, die Wirtschaftsdelikte (z. B. Bestechung, Geldwäsche, Steuerhinterziehung, Kartellabsprachen, Terrorismusfinanzierung, Menschenhandel, Schwarzarbeit, Mindestlohnverstöße) begangen haben, sollen zukünftig nicht mehr von öffentlichen Aufträgen profitieren. Sie werden ab 2021 in dem bundesweiten Wettbewerbsregister elektronisch erfasst. In einem ersten Schritt wird mit der Registrierung der mitteilenden Behörden und der Auftraggeber begonnen. Rechtliche Grundlage für das Wettbewerbsregister ist das bereits am 29. Juli 2017 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung eines Wettbewerbsregisters. Die Melde- und Abfragepflichten sind noch nicht anwendbar. Vor Aufnahme des Regelbetriebs sind noch technische und organisatorische Punkte in einer Rechts-



## Zählen Sie auf uns!

Alle **52** saarländischen Kommunen gehören zu unserem Zweckverband. Wir entsorgen und verwerten die Abfälle von rund **1.000.000** Menschen. In **140** Kläranlagen reinigen wir die saarländischen Abwässer und erreichen so eine stete Verbesserung der Gewässergüte. **500** Menschen arbeiten beim EVS, z. B. in Abfallanlagen und Kläranlagen, in der Qualitätskontrolle, im Kundendienst und in der Nachsorge stillgelegter Anlagen – für **1** Ziel: Die Umwelt zu schützen und lebenswert zu erhalten.



[www.evs.de](http://www.evs.de)

Deine Umwelt. Dein Saarland. Dein EVS.



verordnung auf Grundlage von § 10 des Wettbewerbsregistergesetzes zu regeln.

Das elektronisch zu führende Wettbewerbsregister wird derzeit technisch in Zusammenarbeit mit einem IT-Dienstleister und weiteren externen Stellen vom Bundeskartellamt aufgebaut. Nach Auskunft des Bundeskartellamts ist der Aufbau der notwendigen IT-Infrastruktur und der Schnittstellen mit den externen Stellen komplex. Auf der einen Seite müssen Staatsanwaltschaften und Behörden vollelektronisch Verstöße in das Register eintragen können, auf der anderen Seite werden ca. 30.000 Vergabestellen ihre Abfragen durchführen. Von Seiten der Unternehmer sind hingegen keine organisatorischen oder technischen Voraussetzungen zu schaffen bzw. zu erfüllen.

Das Wettbewerbsregister soll im Laufe des Jahres 2021 funktionsfähig sein.

## UMSETZUNG BEDARFSPLAN STRASSE

Der auf dem Bundesverkehrswegeplan 2015 – 2030 fußende Bedarfsplan hat im Zeitraum 2015 bis 2019 zu Ausgaben von 29,2 Mrd. Euro für Erhaltungs-, Aus- und Neubaumaßnahmen geführt. Das waren ca. 2,5 Mrd. Euro mehr als veranschlagt. Die Auflistung erfolgt zum einen für Erhaltungsaufwendungen und zum anderen für Neu- und Ausbaumaßnahmen jeweils für Bundesautobahnen (BAB) und Bundesstraßen (BStr). Dabei werden der Umsetzungsstand (Ist) und der Verfügungsrahmen ausgewiesen. (Für das Jahr 2020 liegen bisher nur die Daten für den Verfügungsrahmen vor.)

Insgesamt sind demnach an Erhaltungsaufwendungen im Zeitraum 2015 -2019 verausgabt worden, für

- BAB = 13,37 Mrd. Euro
- BStr = 6,3 Mrd. Euro
- Insgesamt = 19,7 Mrd. Euro

Dem standen folgende Verfügungsrahmen gegenüber:

- BAB = 12,0 Mrd. Euro
- BStr = 6,1Mrd. Euro
- Insgesamt = 18,1 Mrd. Euro

Insgesamt sind an Neu- und Erhaltungsaufwendungen im Zeitraum 2015 - 2019 verausgabt worden, für

- BAB = 5,8 Mrd. Euro
- BStr = 3,8 Mrd. Euro
- Insgesamt = 9,6 Mrd. Euro

Dem standen folgende Verfügungsrahmen gegenüber:

- BAB = 5,1 Mrd. Euro
- BStr = 3,6 Mrd. Euro
- Insgesamt = 8,7 Mrd. Euro

Im Bereich Erhaltung wurde der Verfügungsrahmen insgesamt damit um fast 9 %, im Bereich Neubau um fast 11 % überschritten. Die Überschreitungen liegen damit deutlich über der durchschnittlichen Entwicklung der Preise für Straßenbauarbeiten in Höhe von durchschnittlich knapp 4 % in den Jahren 2015 - 2019. Wesentlich bedeutender für die Überschreitungen sind daher die Anpassungen der Projekte gegenüber den ursprünglichen Planungen.

Der prozentuale Anteil der Erhaltungsinvestitionen an den Gesamtinvestitionen lag im Betrachtungszeitraum bei ca. zwei Dritteln und damit im Planansatz.

### NACH DEM HAUSHALT 2021 SOWIE DER FINANZPLANUNG BIS 2024 SIND FOLGENDE MITTEL (IN MIO EURO) FÜR PROJEKTE DES BEDARFSPLANS FÜR DIE BUNDESFERNSTRASSEN VORGESEHEN

	2021	2022	2023	2024
Baden-Württemberg (BW)	200	242	241	256
Bayern (BY)	252	208	208	221
Brandenburg (BB)	9	45	45	48
Hessen (HE)	57	75	75	80
Mecklenburg-Vorpommern (MV)	29	23	23	25
Niedersachsen (NI)	61	120	120	128
Nordrhein Westfalen (NW)	137	123	122	130
Rheinland-Pfalz (RP)	72	60	60	64
Saarland (SL)	4	5	5	6
Sachsen (SN)	55	43	43	46
Sachsen-Anhalt (ST)	44	49	49	52
Schleswig-Holstein (SH)	4	22	22	24
Thüringen (TH)	41	40	40	43
Autobahn GmbH	2.136	1.826	1.920	2.022

**WEITERE BAUWIRTSCHAFTLICHE  
INFOS UNTER  
[WWW.BAU-SAAR.DE](http://WWW.BAU-SAAR.DE)**



## Premiumtechnik am Bau

Verkauf ♦ Vermietung ♦ Service

**Turmdrehkrane**  
**Baumaschinen**  
**Container**  
**Betonschalungssysteme**  
**Baugeräte**

**Mobile Brech- u. Siebanlagen**  
**Mischtechnik**  
**Reifenwaschanlagen**

**Starke Partner ♦ Starker Service**

HSB ♦ Ensdorf ♦ Trier ♦ Lux ♦ [www.hsb-baumaschinen.de](http://www.hsb-baumaschinen.de) ♦ [info@hsb-baumaschinen.de](mailto:info@hsb-baumaschinen.de)  
Ensdorf ♦ Tel. 0 68 31/95 67-0 ♦ Fax -30 ♦ Trier ♦ Tel. 0 65 02/998 93-0 ♦ Fax -80



HANDELS- UND SERVICEGESELLSCHAFT FÜR BAUMASCHINEN MBH





## WIRTSCHAFT

# KONJUNKTORMOTOR BAUWIRTSCHAFT LÄUFT!

### ifo Geschäftsklima steigt

Die Stimmung unter den Managern in Deutschland hat sich merklich verbessert. Der ifo Geschäftsklimaindex ist im Februar auf 92,4 Punkte gestiegen, nach 90,3 Punkten (saisonbereinigt korrigiert) im Januar. Die Einschätzungen zur aktuellen Geschäftslage fielen positiver aus. Zudem sind die pessimistischen Stimmen mit Blick auf die kommenden Monate deutlich weniger geworden. Die deutsche Wirtschaft zeigt sich trotz Lockdown robust, vor allem wegen der starken Industriekonjunktur.

Im Verarbeitenden Gewerbe hat der Index einen deutlichen Sprung nach oben gemacht. Ein höherer Wert war zuletzt im November 2018 zu beobachten. Die Einschätzungen zur aktuellen Lage verbesserten sich. Für die kommenden Monate waren die Unternehmen merklich optimistischer. In allen wichtigen Industriezweigen stieg der Geschäftsklimaindex.

Auch im Bauhauptgewerbe verbesserte sich das Geschäftsklima. Dies war auf weniger pessimistische Erwartungen zurückzuführen. Die aktuelle Lage wurde von den Baufirmen aber etwas schlechter beurteilt, vor allem wegen des außergewöhnlich kalten Wetters.

### Deutschland: Umsatzplus von 6,0 % in 2020 erwirtschaftet

Die Unternehmen im Bauhauptgewerbe haben das Jahr 2020 mit einem Umsatz von ca. 143 Mrd. Euro abgeschlossen. Das sind etwa 8 Mrd. Euro mehr als im Jahr 2019. Das ist ein Plus von 6,0 %. Damit hat die Bauwirtschaft im letzten Quartal die unterjährigen Verluste mehr als wettgemacht.

In dem Umsatzwachstum schlägt sich zum einen die nachhaltige Nachfrage nach Bauleistungen, insbesondere im Wohnungsbau nieder. Die Steigerung des Umsatzes in dieser Sparte auf 54,3 Mrd. Euro, und damit um gut 10 %, dürfte aber auch Vorzieheffekte wegen der im Dezember ausgelaufenen Absenkung der Mehrwertsteuer enthalten.

Ein Plus von 7,6 % bei den Auftrags-eingängen per Jahresende stimmt zuversichtlich für das Jahr 2021. Hinzu kommt, dass auch die Anträge für Baugenehmigungen im Jahresverlauf nach oben zeigten. Entscheidend für die weitere Entwicklung ist jedoch, dass die Rahmenbedingungen, wie von der Bundesregierung auf dem Wohnungsgipfel zugesagt, stabil bleiben. Wir brauchen für die Weiterführung der Wohnraum-offensive eine Fortsetzung des erfolgreichen Projektes zum Baukindergeld, eine Verstetigung des erhöhten Niveaus bei den Abschreibungen im Mietwohnungsbau und vor allem mehr Mittel für den sozialen Wohnungsbau.

Im Wirtschaftsbau zeigt sich die Lage ambivalent. Hier gingen die Aufträge im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um 4,8% zurück; (im Wirtschaftshochbau um 7,5%). Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Industrie- und Dienstleistungsbereiche wurde überdeutlich. Die Investitionsbereitschaft muss nach Rückgang der Pandemie wieder wachsen. Insofern wird die Bauwirtschaft in den kommenden Monaten eine schwächere Umsatzentwicklung sehen. Erfreulich ist dagegen, dass zum Ende des Jahres 2020 das Umsatzniveau im Wirtschaftsbau mit 49,8 Mrd. Euro, was einem Plus von 1,2 % entspricht, insgesamt auf Vorjahresniveau gehalten werden konnte. Das ist Ergebnis der Investitionen im Tiefbau, wie z. B. bei der Schiene. Im Wirtschaftshochbau dagegen wirkte Corona mit einem Minus von ca. 3 % als Konjunkturbremse.

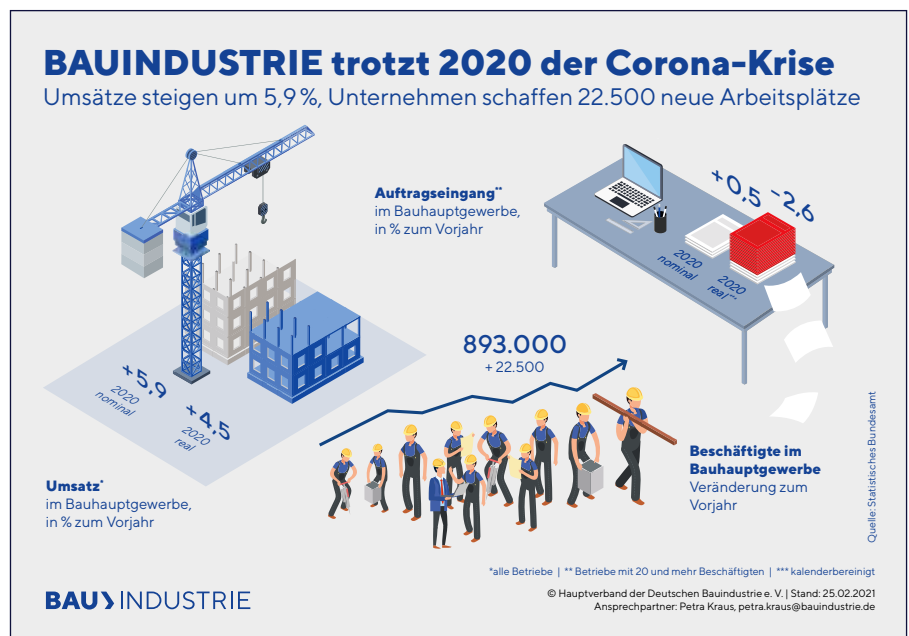
Wichtig für die Bauwirtschaft war, dass die öffentliche Hand als großer Player

Aufträge vergeben hat. Das Konjunkturpaket von Bund und Ländern hat dazu beigetragen, dass die Kommunen ihre geplanten Investitionslinien gehalten haben. Nach den vorliegenden Daten verzeichnet die Branche im öffentlichen Bau in 2020 einen Umsatz von ca. 39 Mrd. Euro und damit ein Plus von gut 6 %.

Die Lage der Kommunalhaushalte ist aber stark angespannt. Bund und Länder stehen weiter in der Pflicht, die Handlungsfähigkeit der Kommunen auch in diesem Jahr zu gewährleisten. Der kommunale Investitionsstau bei Straßen und Schulen darf sich nicht weiter vergrößern. Der Bund muss zudem dafür sorgen, dass die Autobahn GmbH, die die Verantwortung für den Autobahnbau in diesem Jahr von den Ländern übernommen hat, richtig ans Laufen kommt. Hier braucht es eine stabile Auftragsvergabe.

Nach den Daten des Statistischen Bundesamtes gelang es den Unternehmen im Bauhauptgewerbe auch im abgelaufenen Jahr den Beschäftigtenaufbau weiter fortzusetzen. Die Branche stellt demnach über 893.000 Arbeitsplätze zur Verfügung. Das sind fast 200.000 mehr als im Jahr 2010. Die stabile Baukonjunktur und moderne Arbeitsplätze haben offensichtlich eine hohe Anziehungskraft. So haben im Herbst 14.146 junge Menschen ihre Ausbildung in einem Bauunternehmen begonnen. Das waren 3,4 % mehr als im Vorjahr und damit die höchste Anzahl an Auszubildenden seit über 15 Jahren.

Einmal mehr erweist sich die Bauwirtschaft als Konjunkturstütze – oder – wie die Kanzlerin jüngst auf dem Wohnungs-



gipfel erklärte: „Es ist eine gute Aussage, dass sich die Bauwirtschaft in der pandemischen Lage als Konjunkturmotor gezeigt hat.“

## Trotz Corona gutes Jahr für Saarländisches Bauhauptgewerbe

Das saarländische Bauhauptgewerbe erwirtschaftete im Jahr 2020 einen bauseitigen Umsatz von 952 Mio. Euro. Nach Auskunft des Statistischen Amtes wurde damit das Vorjahresergebnis gehalten. Während im Tiefbau eine Umsatzsteigerung um 5,0 Prozent auf 498 Mio. Euro erzielt wurde, verfehlte der Hochbau den Vergleichswert mit 453 Mio. Euro um 4,8 Prozent.

Im „gewerblichen Bau“ liefen die Geschäfte gut. Der Umsatz betrug 362 Mio. Euro, was einer Steigerung um 9,0 Prozent entspricht. Insbesondere im gewerblichen Tiefbau verbesserte sich das Ergebnis um 21,0 Prozent auf 114 Mio. Euro. Mit 248 Mio. Euro verbuchte der gewerbliche Hochbau ein Umsatzplus von 4,2 Prozent.

Im „Wohnungsbau“ liefen die Geschäfte dagegen nicht zufriedenstellend. Mit 172 Mio. Euro wurde der Vorjahreswert um 15,8 Prozent verfehlt.

Auf 446 Mio. Euro summierten sich die Erlöse im „öffentlichen und Straßenbau“, was knapp dem Ergebnis des Vorjahres entspricht. Bis auf den sonstigen Tiefbau, der ein Plus von 7,5 Prozent auf 205 Mio. Euro erzielte, blieben die übrigen Bereiche unter den Werten des vergangenen Jahres. Der Straßenbau wies mit 180 Mio. Euro ein Minus von 5,3 Prozent aus. Die öffentlichen Auftraggeber reduzierten ihr Engagement auf 61 Mio. Euro. Dies sind 9,1 Prozent weniger als vor einem Jahr.

Die in 2020 entgegen genommenen Aufträge kumulierten sich auf 952 Mio. Euro und wiesen damit ein deutliches Plus von 10,4 Prozent aus. Dabei profitierte der Hochbau kräftig mit einer Nachfrageerhöhung um 22,4 Prozent auf 490 Mio. Euro. Der Tiefbau nahm Bestellungen im Umfang von 462 Mio. Euro entgegen und erzielte das Vorjahresvolumen.

Wie das Statistische Amt weiter mitteilt, beschäftigten die Betriebe im Jahresdurchschnitt 5 300 Personen und damit 1,3 Prozent mehr als im Vorjahr. Die geleisteten Arbeitsstunden wiesen mit 6,2 Mio. ein Plus von 2,7 Prozent aus. Dabei nahm das Arbeitsvolumen im Tiefbau um 5,4 Prozent zu, während im Hochbau 1,4 Prozent weniger Stunden geleistet wurden.

## BETRIEBS- WIRTSCHAFT

### WEITERE AUSSETZUNG DER INSOLVENZANTRAGSPFLICHT VERABSCHIEDET

Die Bundesregierung hatte vorgesehen, das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Insolvenzrecht, das eine Insolvenzaussetzung bis zum 31. Januar 2021 vorsah, bis Ende April 2021 zu verlängern. Zwischenzeitlich ist das entsprechende Gesetz, welches eine Verlängerung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. April 2021 vorsieht, verabschiedet worden.

#### Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Die Insolvenzantragspflicht wird bis zum 30. April 2021 für diejenigen Unternehmen ausgesetzt, die staatliche Hilfeleistungen aus den zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie aufgelegten Hilfsprogrammen erwarten können. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Anträge im Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 28. Februar 2021 gestellt sind. Soweit in diesem Zeitraum aus rechtlichen, insbesondere beihilferechtlichen oder tatsächlichen, insbesondere IT-technischen Gründen noch keine Anträge gestellt werden konnten, soll die Insolvenzantragspflicht auch für Unternehmen ausgesetzt werden, welche nach den Bedingungen des Programms in den Kreis der Antragsberechtigten fallen. Ausgenommen bleiben jedoch solche Fälle, in denen offensichtlich keine Aussicht auf die Gewährung der Hilfe besteht oder in denen die Auszahlung nichts an der Insolvenzreife ändern könnte.



**Sie kennen den Dreh zur **Mitarbeitermotivation** – wir zeigen Ihnen gern ein paar neue.**

SIGNAL IDUNA hält eine große Auswahl an attraktiven Leistungen zur betrieblichen Versorgung für Sie bereit. Bieten Sie Ihren Mitarbeitern das bisschen „mehr“ – mit einer betrieblichen Altersversorgung, Krankenversicherung oder Unfallversicherung. Denn zufriedene Mitarbeiter sind Mitarbeiter, auf die Sie zu 100 % zählen können. Informieren Sie sich jetzt!

**Bezirksdirektion Salvatore Aicolino**  
**Ursulinenstraße 39, 66111 Saarbrücken**  
**Telefon 0681 3798228**  
**Mobil 0177 5240526**  
**salvatore.aicolino@signal-iduna.net**

**SIGNAL IDUNA**   
 gut zu wissen



## Verlängerung des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen

Zusätzlich sieht das Gesetz eine Verlängerung des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen vor. Nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 COVInsAG gelten Zahlungen, die bis zum 31. März 2022 auf gestundete Forderungen geleistet werden, als nicht gläubigerbenachteiligend. Voraussetzung ist, dass die Zahlungen auf Forderungen gezahlt werden, die bis zum 28. Februar 2021 gestundet worden sind, und soweit gegenüber dem Schuldner ein Insolvenzverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung noch nicht eröffnet worden ist. Mit einer Stundung geht regelmäßig auch eine ratierte Zahlungsvereinbarung einher, die über einen längeren Zeitraum gewährt wird und ebenfalls von der Regelung umfasst wird. Durch diese Verlängerung des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen soll vermieden werden, dass derjenige, der seinem Schuldner wegen COVID 19 großzügig eine Stundung gewährt, dadurch im Insolvenzfall einen Nachteil erleidet und einer Anfechtung ausgesetzt ist.

Zahlungserleichterungen werden im Aussetzungszeitraum bereits unter der geltenden Fassung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe e COVInsAG privilegiert. Die geltende Fassung ließ aber die Frage unbeantwortet, ob die gemäß der Zahlungserleichterung erfolgende Leistung des Schuldners an seinen Gläubiger auch dann privilegiert ist, wenn diese Leistung nach Ablauf des Aussetzungszeitraums erfolgt. Die nunmehrige Regelung stellt daher klar, dass Leistungen in Erfüllung von Stundungsvereinbarungen bis zum 31. März 2022 vor einer Insolvenzanfechtung geschützt sind. Denn es ist davon auszugehen, dass viele Gläubiger in der COVID-19-Pandemie ihren Schuldnern Stundungen einschließlich Ratenzahlungen gewährt haben, um sie dabei zu unterstützen, die COVID-19-Pandemie wirtschaftlich zu überstehen.

Das Ziel der Neuregelung besteht darin, Gläubiger, die einem infolge der COVID-19-Pandemie in wirtschaftliche Not geratenen Schuldner durch eine Stundung entgegengekommen sind und damit einen Beitrag dazu geleistet haben, die aufgrund der staatlichen Hilfsprogramme bestehenden Sanierungsaussichten nicht zu vereiteln, nicht gerade wegen

der Zahlungserleichterung einem erhöhten Anfechtungsrisiko auszusetzen.

## Inkrafttreten der Regelungen

Aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit tritt die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht schnellstmöglich in Kraft. Daher (und um Schutzlücken zu vermeiden) ist als Termin der 1. Februar 2021 vorgesehen. Da dieser Termin vor der Verkündung des Gesetzes liegt, bedeutet die Regelung ein rückwirkendes Inkrafttreten.

## DIGITALISIERUNGSBAROMETER

Das Kompetenzzentrum Digitales Handwerk (KDH) hat mit dem "Digitalisierungsbarometer" die Ergebnisse zu einer bundesweiten Studie vorgelegt, die über den Digitalisierungsgrad der Bau- und Ausbaubetriebe Auskunft gibt - und zwar nicht nur aus Sicht des Handwerks, sondern auch aus Sicht von Kunden und den Fachkräften von morgen. Ziel des KDH ist es, anhand dessen passgenaue Angebote für die Betriebe zu entwickeln, um deren Digitalisierung zu unterstützen.

Die Studie wurde im Rahmen der Zukunftsinitiative "Handwerk 2025" vom Wirtschaftsministerium in Baden-Württemberg gefördert. Herausgeber sind der Baden-Württembergische Handwerkstag (BWHT) und das Konstanzer Online-Start-up wirsindhandwerk GmbH. Die Projektgruppe konnte mehrere Sponsoren gewinnen, um die Studie über die Landesgrenzen hinaus bundesweit anzulegen.

Im Zeitraum November 2019 bis Oktober 2020 wurden in Telefon- und Online-Erhebungen 1.800 Handwerker, 1.000 Endkunden, 900 Jugendliche und 70 Experten befragt. Hinzu kamen 24 offene Interviews mit Handwerkern und Betriebsinhabern sowie drei Gruppendiskussionen.

Die Analyse, die teilweise während der ersten Corona-Welle im Frühjahr erhoben wurde, zeigt, dass die Pandemie für das Handwerk nur einen relativ geringen Einfluss auf ihre Digitalisierungsbestrebungen hat.

Wie digital sind Bau- und Ausbaubetriebe?

Zentrale Ergebnisse der Studie sind:

1. Je größer ein Betrieb ist, desto höher ist auch der Digitalisierungs-

grad. Hingegen besteht besonders bei kleineren, familiengeführten und vom Strukturwandel betroffenen Handwerksbetrieben zum Teil noch eine große Unsicherheit darüber, wie sich die Digitalisierung umsetzen lässt. Diese Betriebe müssen noch stärker bei der Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen unterstützt und gefördert werden.

2. Insgesamt ist das Digitalisierungspotenzial in den Gewerken des Bau- und Ausbauhandwerks in Deutschland weiter recht groß: Der Gesamtdigitalisierungsgrad ist mit 37 von 100 möglichen Punkten in den untersuchten Gewerken noch nicht zufriedenstellend. Am weitesten fortgeschritten ist die Digitalisierung im Büro. Die Untersuchung hat auch gezeigt, dass vielen Betrieben eine ganzheitliche Digitalisierungsstrategie fehlt, Entscheidungen zu Digitalisierungsprozessen eher ad hoc umgesetzt werden und weniger im Zuge längerfristiger Planungen erfolgen.
3. Ein Bereich, in dem Handwerksunternehmen sich durchaus digitaler aufstellen können, liegt etwa bei der Präsentation von Betrieben und ihren Dienstleistungen gegenüber Endkunden. Hier liegt im Bau- und Ausbauhandwerk Potenzial, moderner und zeitgemäßer aufzutreten, etwa indem Betriebe ihren guten Ruf auch in Form von Bewertungen online abbilden.

Die Zusammensetzung bzw. Ermittlung des Digitalisierungsindex wird anhand der Ausprägungen in den Kernbereichen Betriebsführung/Geschäftsmodell, Marktkommunikation, Geschäftsprozesse und betriebliche Leistungserbringung detailliert erläutert. Zudem wird der Digitalisierungsindex nach verschiedenen Kriterien dargestellt (Alter des Inhabers, Bildungsgrad, Betriebsgröße, Gewerk, Stadt/Land).



## **SETZEN VON COOKIES OHNE EINWILLIGUNG IST WETTBEWERBS-VERSTOSS**

Cookies sind Textdateien, die temporär im Browser eines Webseiten-Nutzers deponiert werden. Dabei gibt es technisch notwendige Cookies, damit die Webseite richtig genutzt werden kann und sonstige, nicht technisch notwendige Cookies. Das Setzen von nicht nur rein technischen Cookies ohne aktive Einwilligung des Betroffenen ist ein Wettbewerbsverstoß. Dies hat das LG Köln entschieden. Die Antragstellerin erwirkte im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes eine einstweilige Verfügung, weil der Antragsgegner auf seiner Homepage Cookies setzte, ohne dass der User zuvor aktiv zugestimmt hatte. 5/8 Nach Ansicht des Gerichts sind die Vorschriften des UWG, nicht hingegen die der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) anwendbar. Der Antragsgegner habe gegen die Marktverhaltensregelungen in §§ 12, 15 TMG verstoßen. Die Vorschriften der DSGVO seien nicht vorrangig anzuwenden. § 15 Abs. 1, 3 TMG ist nach der Entscheidung des EuGH und des BGH richtlinienkonform dahingehend auszulegen, dass eine Einwilligung bei einer rein technischen Speicherung nicht erforderlich ist. Dies sei vorliegend aber nicht der Fall. Ein einfacher Cookie-Hinweis, der lediglich über das Setzen von Cookies informiert, reiche vorliegend nicht aus. Vielmehr muss dann über einen Cookie-Banner die Einwilligung des Webseiten-Nutzers eingeholt werden, damit die Cookies gesetzt werden können

## **ÜBERGANGSFRIST FÜR DATENÜBERMITTLUNGEN IN VEREINIGTES KÖNIGREICH**

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) weist Unternehmen, Behörden und andere Institutionen in Deutschland darauf hin, dass in den Schlussbestimmungen des Entwurfs eines Handels- und Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union eine neue Übergangsregelung für Datenübermittlungen vorgesehen ist, die den bisher befürchteten gravie-

renden Rechtsunsicherheiten vorbeugt. Danach sollen Übermittlungen personenbezogener Daten von der EU in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland für eine Übergangsperiode nicht als Übermittlungen in ein Drittland (Art. 44 DSGVO) angesehen werden. Diese Periode beginnt am 1. Januar 2021 und endet, wenn die EU-Kommission das Vereinigte Königreich betreffende Adäquanzentscheidungen nach Art. 45 Abs. 3 DSGVO und Art. 36 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2016/680 getroffen hat, spätestens jedoch nach vier Monaten. Dieses Enddatum kann um zwei Monate verlängert werden, falls keine der beteiligten Parteien widerspricht.

*Quelle: PM des DSK vom 28.12.2020*

## **RICHTSÄTZE FÜR DAS BAUHANDWERK**

Das Bundesfinanzministerium hat die Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2019 herausgegeben. Diese Richtsätze ermittelt die Finanzverwaltung auf der Grundlage der Betriebsergebnisse der von ihr geprüften Unternehmen für verschiedene Branchen. Die Richtsätze fungieren als Hilfsmittel (Anhaltspunkt) für die Betriebsprüfer, um Umsätze und Gewinne der Betriebe zu verproben und ggf. – bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen – zu schätzen (§ 162 AO). Allerdings darf nach ständiger Rechtsprechung bei formell ordnungsmäßig geführter Buchführung eine Gewinn- oder Umsatzschätzung in der Regel nicht allein darauf gestützt werden, dass die erklärten Umsätze oder Gewinne von den Richtsätzen der Finanzverwaltung abweichen. Ist dagegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung nach Auffassung des Betriebsprüfers nicht gegeben, kann er Gewinn und zugrundeliegende Umsätze (schlimmstenfalls) schätzen. Betriebe, die die Richtsätze deutlich unterschreiten, sollten sich auf eine Betriebsprüfung sorgfältig vorbereiten und Argumente zusammenstellen, warum ihre Zahlen so deutlich unter denen des Fiskus liegen. Hilfreich kann ein Blick in einschlägige Betriebsvergleiche der Landes- und Fachverbände sein, um einzelne Kostenpositionen vergleichen zu können, oder ein Gespräch mit dem Betriebsberater des Verbandes.

Die Richtsätze erhalten Mitgliedsbetriebe des AGV Bau Saar auf Anfrage bei ihrer Geschäftsstelle (Tel. 0681 3892527).

## **"DIGITAL JETZT": NACHBESSERUNG GEFORDERT**

Die Bauwirtschaft hatte sich lange für das bundesweite Zuschussprogramm „Digital jetzt“ eingesetzt, unter dem die Anschaffung von Hard- und Software in KMU gefördert wird – und zwar auch abseits der Highend-Technologien Building Information Modeling, 3D-Druck oder KI-Nutzung. Im September 2020 ist das Förderprogramm „Digital Jetzt“ dann gestartet. Der Andrang auf die Fördermittel ist offensichtlich sehr groß. Schon kurz nach dem Programmstart wurde festgestellt, dass es kaum eine Möglichkeit gebe, einen Förderantrag zu stellen: Die Mittel seien kontingentiert und das Antragsportal werde teilweise nach wenigen Stunden wieder geschlossen, wenn die gestellten Anträge die monatliche Fördersumme überstiegen. Nach längerer Nicht-Erreichbarkeit stellte der Projektträger, das DLR, das Antragsverfahren zwar auf ein Losverfahren um. Die Schwierigkeiten sind aber geblieben.

Der ZDB hat sich daher nun an das Wirtschafts- und an das Bundesbauministerium gewandt.

## **E-RECHNUNG IN DER BUNDESVERWALTUNG**

Die offizielle Webseite zur E-Rechnung in der Bundesverwaltung von BMI und BMF ist seit Ende Juli letzten Jahres unter [www.e-rechnung-bund.de](http://www.e-rechnung-bund.de) erreichbar. Die Webseite stellt eine breite Informationsbasis für Rechnungssteller, Softwarehersteller und Behörden zur Verfügung und bietet umfangreiche FAQs zum Thema E-Rechnung, um bei der Umstellung auf die elektronische Rechnung bestmöglich zu unterstützen. Die Webseite wird zudem fortlaufend um neue Inhalte aktualisiert.

Der AGV Bau Saar bietet zum Thema eVergabe am 26. März 2021 ein dreistündiges Seminar für Mitglieder des AGV Bau Saar an.



## STEUERN

### AKTUELLE STEUERINFOS

#### Teilnahme an Firmenfitnessprogramm als Sachbezug

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied mit Urteil vom 7. Juli 2020, veröffentlicht am 17. Dezember 2020 (Az.: VI R 14/18), dass die 44 €-Freigrenze für Sachbezüge auch gilt, wenn Arbeitnehmer auf Kosten ihres Arbeitgebers an einem Firmenfitnessprogramm teilnehmen können.

#### Befreiung von der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021 möglich

Die Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder hatten sich darauf geeinigt, die steuerlichen Erleichterungen des Jahres 2020 aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie auch im Jahr 2021 fortzusetzen. Bislang fehlte jedoch eine Aussage darüber, ob auch im Jahr 2021 auf die Entrichtung einer Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für die Gewährung der Umsatzsteuer-Dauerfristverlängerung verzichtet werden würde. Mit einer Dauerfristverlängerung können Unternehmen, die monatlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben, diese

einen Monat später einreichen und die Umsatzsteuer wird einen Monat später fällig. Das Finanzministerium des Landes Brandenburg hat nunmehr in einer Pressemitteilung vom 22. Januar 2021 (Anlage) mitgeteilt, dass sich Bund und Länder auf einen Verzicht auf die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung unter bestimmten Voraussetzungen geeinigt haben. Danach können Unternehmen, die von den Eindämmungsmaßnahmen wirtschaftlich unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffen sind, ab sofort einen Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Zahlung einer Sondervorauszahlung auf die Umsatzsteuer für das Jahr 2021 stellen. Die Finanzämter sind gehalten, entsprechend begründete Anträge positiv zu bescheiden. Dabei soll grundsätzlich auf sonst übliche Nachweispflichten verzichtet werden. Die Regelung tritt ab sofort in Kraft und gilt für Unternehmen mit Dauerfristverlängerung bei einer Antragstellung bis zum 31. März 2021. Bereits gezahlte Beträge werden von den Finanzämtern in voller Höhe erstattet.

#### Gewerbsteuer-Vorauszahlungen

In gleich lautenden Erlassen haben die obersten Finanzbehörden der Länder zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus am 25. Januar 2021 gewerbsteuerlichen Maßnahmen bei der Festsetzung der Gewerbesteuermessbeträge für Zwecke der Vorauszahlungen bekannt gegeben. Nach § 19 Abs. 3 Satz 3 Gewerbesteuergesetz (GewStG) kann auch das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrags für den laufenden Erhebungszeitraum die Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen. Das gilt insbesondere für die Fälle in denen das Finanzamt Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen anpasst (R 19.2 Abs. 1 Satz 5 Gewerbesteuerrichtlinie, GewStR).

#### Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen

Steuerpflichtige, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, können bis zum 31.12.2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen.

#### Keine strengen Anforderungen an Nachweise

Bezüglich der erforderlichen Nach-

weisen wird klargestellt, dass bei der Nachprüfung der Voraussetzungen keine strengen Anforderungen zu stellen sind. Wenn ein Unternehmer entstandene Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen kann, ist das kein Grund, den Antrag abzulehnen. Wenn das Finanzamt die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen vornimmt, ist die Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden (§ 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG).

#### Stundungs- und Erlassanträge an Gemeinde

Für Stundungs- und Erlassanträge sind grundsätzlich die Gemeinden zuständig. Nur im Falle, dass die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist, ist das Finanzamt zuständig.

#### Sofort-Abschreibung für bestimmte digitale Wirtschaftsgüter

Zur weiteren Stimulierung der Wirtschaft und zur Förderung der Digitalisierung können nach dem Bund-Länder-Beschluss vom 19. Januar 2021 bestimmte digitale Wirtschaftsgüter rückwirkend zum 1. Januar 2021 sofort abgeschrieben. Damit können insoweit die Kosten für Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung zukünftig im Jahr der Anschaffung oder Herstellung steuerlich vollständig berücksichtigt werden. Gleichzeitig profitieren davon auch alle, die im HomeOffice arbeiten. Hinweis: Die Umsetzung soll untergesetzlich geregelt und damit schnell verfügbar gemacht werden. Nach Angaben von Handelsblatt online vom 17. Februar 2021 haben nun einige Bundesländer daran Kritik geübt. Eine Reform in einer solchen Größenordnung bedürfe einer gesetzlichen Regelung, zumal in die bestehenden Abschreibungsregelungen eingegriffen werde.

#### Jahressteuererklärungen durch Steuerberater – Abgabefrist verlängert

Angesichts der durch die Corona-Pandemie verursachten Ausnahmesituation haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beschlossen, die Ende Februar 2021 ablaufende Erklärungsfrist für das Kalenderjahr 2019 für Steuererklärungen, die durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellt werden, allgemein bis zum 31. März 2021 zu verlängern.

## AGV BAU SAAR- SERVICE BETRIEBS- WIRTSCHAFT

Der AGV Bau Saar hat bereits in seinen Newslettern über die nachfolgenden betriebswirtschaftlich relevanten Themen informiert:

- Gehaltsgebundene Kosten: Zuschlagsätze ab Januar 2021
- Richtsätze für das Bauhandwerk 2019
- Berechnungsbeispiele für Stundenverrechnungssätze von gewerblichen Auszubildenden
- Rückstellung Urlaub 2020

Nicht mehr verfügbar? Mitgliedsbetriebe erhalten diese Infos gerne nochmals auf Anfrage bei ihrer Geschäftsstelle (Tel. 0681 3892527).

## STEUERLICHE FÖRDERUNG DER ENERGETISCHEN SANIERUNG

Die Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (ESanMV) enthält technische Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen. Die Einhaltung dieser Mindestanforderungen ist Voraussetzung der steuerlichen Förderung gemäß § 35 c Einkommensteuergesetz. Mit der Änderungsverordnung werden die in 2020 vorgenommenen Änderungen bei den Gebäudeförderprogrammen des Bundes für die steuerliche Förderung nachvollzogen.

Der ZDB setzte sich in seiner Stellungnahme dafür ein, dass der Begriff des Fachunternehmers auch auf Fliesenleger und Betonwerkstein- und Terrazzohersteller ausgedehnt wird. Nunmehr hat die Bundesregierung die Verordnung erlassen und dem Bundestag zugeleitet (Drs 19/26559, s. Anlage), um die Zustimmung des Bundestags herbeizuführen. Denn die Rechtsverordnung bedarf sowohl der Zustimmung des Bundestags als auch des Bundesrats.

Die Änderungsverordnung soll rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft treten.

## TECHNIK

### AKTUELLES AUS DEN DIN-NORMEN

Der Normenausschuss Bauwesen hat eine Besprechung neuer Normen und Norm-Entwürfe aus dem Bereich Bauwesen veröffentlicht, diese können auf der dafür eingerichteten Homepage des DIN unter [www.entwuerfe.din.de](http://www.entwuerfe.din.de) eingesehen und kommentiert werden.

#### DIN 1100-1:2021-02 (Entwurf)

Hartstoffe für Estrichmörtel und Estrichmassen nach DIN EN 13813 - Teil 1: Anforderungen und Prüfverfahren

#### DIN 1100-2:2021-02 (Entwurf)

Hartstoffe für Estrichmörtel und Estrichmassen nach DIN EN 13813 - Teil 2: Konformitätsnachweis

#### DIN 4108-10:2021-02 (Entwurf)

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe

#### DIN 18532-3/A2:2021-02

Abdichtung von befahrbaren Verkehrsflächen aus Beton - Teil 3: Abdichtung mit zwei Lagen Polymerbitumenbahnen; Änderung A2



Foto: Connfetti @ fotolia.com

#### DIN 18560-1:2021-02

Estriche im Bauwesen - Teil 1: Allgemeine Anforderungen; Prüfung und Ausführung

#### DIN 18740-5:2021-02

Photogrammetrische Produkte - Teil 5: Anforderungen an die Klassifizierung optischer Fernerkundungsdaten

#### DIN EN 1004-1:2021-02

Fahrbare Arbeitsbühnen aus vorgefertigten Bauteilen - Teil 1: Werkstoffe, Maße, Lastannahmen und sicherheitstechnische Anforderungen; Deutsche Fassung EN 1004-1:2020

#### DIN EN 12504-1:2021-02

Prüfung von Beton in Bauwerken - Teil 1: Bohrkernproben - Herstellung, Untersuchung und Prüfung der Druckfestigkeit; Deutsche Fassung EN 12504-1:2019 + AC:2020

#### DIN CEN/TS 17135:2021-02

Erhaltung des kulturellen Erbes - Allgemeine Begriffe zur Beschreibung von Veränderungen an Objekten; Dreisprachige Fassung CEN/TS 17135:2020

#### DIN EN 17388-1:2021-02 (Entwurf)

Abdichtungsbahnen - Umweltproduktdeklaration - Produktkategorieregeln für Bitumenbahnen und synthetische Abdichtungsbahnen für die Abdichtung (von Dächern) - Teil 1: Von der Wiege bis zur Bahre und Modul D; Deutsche und Englische Fassung prEN 17388-1:2021

#### DIN EN 17388-2:2021-02 (Entwurf)

Abdichtungsbahnen - Umweltproduktdeklaration - Produktkategorieregeln für Bitumenbahnen und synthetische Abdichtungsbahnen für die Abdichtung (von Dächern) - Teil 2: Von der Wiege bis zum Werktor mit Optionen, Module C1-C4 und Modul D; Deutsche und Englische Fassung prEN 17388-2:2021

#### DIN EN 17423:2021-02

Energieeffizienz von Gebäuden - Bestimmung und Berichterstattung von Primärenergiefaktoren (PEF) und CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktoren - Allgemeine Grund-



## Zählen Sie auf uns!

Alle **52** saarländischen Kommunen gehören zu unserem Zweckverband. Wir entsorgen und verwerten die Abfälle von rund **1.000.000** Menschen. In **140** Kläranlagen reinigen wir die saarländischen Abwässer und erreichen so eine stete Verbesserung der Gewässergüte. **500** Menschen arbeiten beim EVS, z. B. in Abfallanlagen und Kläranlagen, in der Qualitätskontrolle, im Kundendienst und in der Nachsorge stillgelegter Anlagen – für **1** Ziel: Die Umwelt zu schützen und lebenswert zu erhalten.



[www.evs.de](http://www.evs.de)

Deine Umwelt. Dein Saarland. Dein EVS.



sätze, Modul M1-7; Deutsche Fassung EN 17423:2020

#### **DIN EN 17635:2021-02 (Entwurf)**

Verhalten von Gebäuden - Feststellung von wärme-, luft- und feuchtebezogenen Unregelmäßigkeiten in Gebäuden durch Infrarotverfahren - Teil 1: Allgemeine Verfahren (ISO/DIS 6781-1:2020); Deutsche und Englische Fassung prEN ISO 6781-1:2020

#### **DIN EN ISO 17892-12/A1:2021-02 (Entwurf)**

Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben - Teil 12: Bestimmung der Fließ- und Ausrollgrenzen - Änderung 1 (ISO 17892-12:2018/DAM 1:2021); Deutsche und Englische Fassung EN ISO 17892-12:2018/prA1:2020

#### **DIN EN ISO 19116/A1:2021-02 (Entwurf)**

Geoinformation - Positionierung - ÄNDERUNG 1 (ISO 19116:2019/DAM 1:2020); Englische Fassung EN ISO 19116:2019/prA1:2020

#### **DIN EN ISO 19168-1:2021-02 (Entwurf)**

Geoinformation - Raumbezogene API für Features - Teil 1: Kern; Englische Fassung prEN ISO 19168-1:2020

#### **DIN ISO 17123-2:2021-02 (Entwurf)**

Optik und optische Instrumente - Teil 2: Nivelliere (ISO 17123-2:2001); Text Deutsch und Englisch

### **DIN-NA Fahrweg- und Schienenfahrzeuge (FSF)**

#### **DIN EN 13481-2:2021-02 (Entwurf)**

Bahnanwendungen - Oberbau - Leistungsanforderungen für Schienenbefestigungssysteme - Teil 2: Befestigungssysteme für Betonschwellen; Deutsche und Englische Fassung prEN 13481-2:2021

#### **DIN EN 13481-3:2021-02 (Entwurf)**

Bahnanwendungen - Oberbau - Leistungsanforderungen für Schienenbefestigungssysteme - Teil 3: Befestigungssysteme für Holz- und Polymerverbundschwellen; Deutsche und Englische Fassung prEN 13481-3:2021

#### **DIN EN 13481-4:2021-02 (Entwurf)**

Bahnanwendungen - Oberbau - Leistungsanforderungen für Schienenbefestigungssysteme - Teil 4: Befestigungssysteme für Stahlschwellen; Deutsche und Englische Fassung prEN 13481-4:2021

#### **DIN EN 13481-5:2021-02 (Entwurf)**

Bahnanwendungen - Oberbau - Leistungsanforderungen für Schienenbefestigungssysteme - Teil 5: Befestigungssysteme für feste Fahrbahn; Deutsche und Englische Fassung prEN 13481-5:2021

#### **DIN EN 13481-7:2021-02 (Entwurf)**

Bahnanwendungen - Oberbau - Leistungsanforderungen für Schienenbefestigungssysteme - Teil 7: Befestigungssysteme für Weichen und Kreuzungen und Radlenker; Deutsche und Englische Fassung prEN 13481-7:2021

## **BG BAU – PRÄMIE FÜR NACHRÜSTUNG VON ASPHALTFERTIGERN**

Ab sofort ist auf der Webseite der BG Bau die Beantragung der Förderung der Nachrüstung von Asphaltfertigern mit Absauganlagen möglich.

Hintergrund ist die Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes für Dämpfe und Aerosole bei der Heißverarbeitung von Bitumen im Asphalteinbau, der zum Ende der Übergangsfrist am 31.12.2024 in Kraft treten wird.

Voraussetzung für die Förderung:

- Kauf des Fertigers erfolgte bis zum 31.12.2020
- Absaugsystem ist optionaler Bestandteil der Maschine
- Nachweis der Wirksamkeit des Absaugsystems (min. 80% nach NIOSH 97-105 / bzw. dem angepassten französischen Prüfverfahren)
- Anzeige über Funktion / Wirksamkeit der Absaugeinrichtung
- Keine Einschränkung gegen Anforderungen der Maschinenrichtlinie
- insbesondere bezüglich der Sichtverhältnisse und Lärmbelastung
- Eine aussagekräftige Bedienungsanleitung muss mitgeliefert werden
- Nachgerüstete Maschine ist Eigentum des Mitgliedsunternehmens der BG BAU

# WOTAN®

## - der Kran!

Premiumprodukte auf höchstem Qualitätsniveau

BBL  
CRANES



Die Anschaffung der Nachrüstlösung wird von der BG BAU mit 50% der Anschaffungskosten pro Maßnahme bis zu einer maximalen Summe von 3.000 € gefördert.

In Abhängigkeit vom Hersteller und Maschinentyp können ältere Fertiger im Bestand ab ca. Baujahr 2012/2013 mit einer Absaugeinrichtung für Dämpfe und Aerosole nachgerüstet werden. Die Hersteller bieten hierzu Nachrüstkits an.

Weitere Informationen zur Förderung finden Sie auf der Webseite der BG BAU.

## ARBEITSPLATZGRENZ- WERT FÜR DÄMPFE UND AEROSOLE AUS HEISSBITUMEN

Die BG Bau will die Förderungen der Nachrüstung von Absaugeinrichtungen an kleinen Asphaltfertiger sowie Fernsteuerungen an Rührwerkskesseln von Gussasphaltpfannen fördern. Bisher waren nur für größere Asphaltfertiger ab einem Gesamtgewicht größer 7,25 to Absaugeinrichtungen bestell- bzw. nachrüstbar. Nach letzten Informationen der Gerätehersteller sind jetzt jedoch auch für kleinere Rad- und Gehwegfertiger Absaugeinrichtung verfügbar und für neuere Geräte auch nachrüstbar.

Des Weiteren wurden auf dem Markt bereits Fernsteuerungen für die Auslassöffnung an Rührwerkskesseln von Gussasphaltpfannen entwickelt und in ersten Geräten eingebaut. Diese Fernsteuerung erlaubt es dem Zapfer von Gussasphalt, in größerer Entfernung zum Kocher beim Herauslassen des Asphalts zu stehen und sich somit nicht den Dämpfen und Aerosolen auszusetzen.

Laut Aussage der BG Bau beabsichtigt diese, die Nachrüstung von solchen kleinen Asphaltfertigern mit Absaugeinrichtungen sowie die Fernsteuerung der Auslassöffnung an Rührwerkskesseln von Gussasphalt auch in die Förderung voraussichtlich ab März mit aufzunehmen.

## BEKANNTMACHUNGEN

### VERÄNDERUNGEN IN DER HAND- WERKSROLLE

Die Handwerkskammer des Saarlandes gibt für die Monate November und Dezember 2020 folgende Veränderungen bekannt:

#### Eintragungen und Löschungen Anlage A

#### EINTRAGUNGEN

**Petra Scherer, Dachdeckerin**  
Hoher Staden 9, 66839 Schmelz

**Pascal Bähr GmbH,**  
Maurer und Betonbauer

Mittelstraße 5, 66271 Kleinblittersdorf

**Pfeiffer Dach- und Energietechnik GmbH,** Dachdecker

Parallelstraße 73, 66538 Neunkirchen

**Heiko Jacobi, Stuckateur**  
Lohbachstraße 27, 66687 Wadern

**Rexhep Bajrami, Stuckateur**  
Karl-August-Woll-Straße 4,  
66386 St. Ingbert

**Stachel-Products UG (haftungsbeschränkt),** Ofen- und Luftheizungsbauer  
Bahnhofstraße 28, 66111 Saarbrücken

#### LÖSCHUNGEN

**Arthur Scherer GmbH,** Dachdecker  
Hoher Staden 9, 66839 Schmelz

**BAU-MANN e. K.,** Stuckateur,  
Maler und Lackierer  
Am Wickersberg 59, 66131 Saarbrücken

**Friedrich & Söhne Merzig GmbH,**  
Dachdecker  
Hochwaldstraße 37, 66663 Merzig

**Peter Hermann,** Maler und Lackierer,  
Stuckateur  
Im Talgarten 23, 66386 St. Ingbert

**Manfred Wender,** Maler und Lackierer,  
Stuckateur  
Gartenfeldstraße 5, 66693 Mettlach

**Rainer Stullgys,** Stuckateurmeister  
Mottener Straße 131, 66822 Lebach

**Thomas Feld und Wolfgang Presser BG,**  
Maurer und Betonbauer  
Schleidstraße 20a, 66571 Eppelborn

**Albert Schmitt,** Maurer und Betonbauer,  
Straßenbauer, Beim Hölzernen Steg  
6, 66346 Püttlingen

**Markus Müller,** Maler und Lackierer,  
Stuckateur  
Dahlienweg 16, 66636 Tholey

**Meyer & Groß GmbH,** Zimmerer, Dach-  
decker  
Prof.-Hirschmann-Str. 7, 66346 Püttlingen

**Rosario La Verde,** Stuckateur  
Brückenstraße 16, 66793 Saarwellingen

**Antonius Kettenbaum,** Maler und  
Lackierer, Stuckateur  
Jakobstraße 6, 66399 Mandelbachtal

**HBS Hoch- und Tiefbau GmbH,** Maurer  
und Betonbauer  
Heinrichstraße 7, 66557 Illingen

**Hilbert GmbH,** Stuckateur, Maler und  
Lackierer  
Friedrichstraße 76-78, 66127 Saarbrücken

**Ali Dogan,** Straßenbauer, Maurer und  
Betonbauer  
Bahnhofstraße 35, 66793 Saarwellingen

#### Eintragungen und Löschungen Fliesen-, Platten- und Mosaikleger

#### EINTRAGUNGEN

**Jaroslav Pawel Duda**  
Felsenrech 7, 66539 Neunkirchen

**Sergej Hahn,**  
Leopoldstraße 98, 66578 Schiffweiler

**Dirk Schneider**  
Emilienstraße 14, 66424 Homburg

#### LÖSCHUNGEN

**Andrzej Ciurej**  
Homburger Straße 9, 66440 Blieskastel

**Hussein Hamid**  
Gatterstraße 51, 66333 Völklingen

**Jörg Lanz**  
Forsthausstraße 4, 66333 Völklingen

**M. Paulus GmbH**  
Fußbachstraße 20-22, 66809 Nalbach

**Karl-Heinz Schmidt GmbH**  
Ensdorfer Straße 44, 66773 Schwalbach

**Stefan Hoffeld und Harald Hoffeld BG**  
Zum Gipsberg 58, 66663 Merzig

**Erson Redzeji**  
Brückenstraße 9, 66629 Freisen

**Wieslaw Krolik**  
Bachstraße 29, 66740 Saarlouis

**Kurt Koch**  
Langwies 15, 66802 Überherrn

**Omar Haynoun**  
Leipziger Straße 15, 66113 Saarbrücken

**Mykhaylo Demskiy**  
An der Grotte 21, 66679 Losheim am  
See

## ARBEITSRECHT

### AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

#### 1. Verfassungsbeschwerde wegen fristloser Kündigung

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 02.11.2020, Az.: 1 BvR 2727/19

Das Bundesverfassungsgericht hatte sich, was ungewöhnlich ist, mit einem Fall aus dem Arbeitsrecht zu beschäftigen. Ein Betriebsratsmitglied hatte im Rahmen einer Betriebsratsitzung einen dunkelhäutigen Kollegen während einer Diskussion über ein EDV-System mit der Ausführung „Ugah, Ugah!“ rassistisch beleidigt. Daraufhin wurde das Arbeitsverhältnis mit dem Betriebsratsmitglied vom Arbeitgeber fristlos gekündigt. Die Arbeitsgerichte haben in allen Instanzen die fristlose Kündigung als rechtmäßig bestätigt.

Das Betriebsratsmitglied erhob sodann Verfassungsbeschwerde und führte aus, dass die Arbeitsgerichte sein Recht auf Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 GG verletzt hätten.

Das Bundesverfassungsgericht hat klar bestätigt, dass die beleidigenden und rassistischen Äußerungen des Betriebsratsmitglieds nicht von der Meinungsfreiheit erfasst sind. Die Meinungsfreiheit trete dann zurück, wenn die herabsetzende Äußerung – hier die Beleidigung eines Menschen mit dunkler Hautfarbe mit nachgeahmten Affenlauten – die Menschenwürde anderer antaste bzw. eine Formalbeleidigung darstelle. Das Bundesverfassungsgericht hat weiter ausgeführt, dass die Arbeitsgerichte klar und unmissverständlich herausgearbeitet hätten, dass es sich hier um eine menschenverachtende Diskriminierung handele. Außerdem sei die Menschenwürde in erheblichem Maße verletzt, weil eine Person nicht als Mensch, sondern als Affe bezeichnet würde und der betroffene Betriebsrat mithin gegen Art. 1 GG (Menschenwürde) und Art. 3 Abs. 3 GG (Diskriminierungsverbot) verstoßen hat.

Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass die fristlose Kündigung nach der Gesamtwürdigung aller Umstände verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden war.

#### 2. Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

Arbeitsgericht Berlin, Urteil vom 15. Oktober 2020, Az.: 42 GA 13034/20

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie beschäftigen zunehmend die deutschen Arbeitsgerichte.

Das Arbeitsgericht Berlin hatte sich mit einem Fall zu befassen, in dem sich eine Arbeitnehmerin weigerte, einen vom Arbeitgeber bereitgestellten Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Sie war lediglich bereit, ein sogenanntes Gesichtsschutzschild zu tragen; obwohl sie starken Kundenkontakt am Flughafen hatte.

Im Rahmen einer einstweiligen Verfügung wollte der Arbeitgeber die Arbeitnehmerin verpflichten, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.



Zu Recht, wie das Arbeitsgericht Berlin urteilte. Den Arbeitgeber treffe die Pflicht, die Beschäftigten und das Publikum am Flughafen vor Infektionen zu schützen. Dafür sei ein Gesichtsschutzschild nicht geeignet. Es besteht mithin eine Pflicht der Arbeitnehmerin einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Wenn dies aus gesundheitlichen Gründen



## Das eigene Zuhause. Leichter als gedacht.



[sparkasse.de/eigenheim](https://sparkasse.de/eigenheim)

Ob Haus oder Wohnung –  
finden und finanzieren  
Sie mit der Sparkasse  
ganz einfach Ihre eigene  
Traumimmobilie.

Jetzt beraten lassen.

 Finanzgruppe

Sparkassen SaarLB LBS  
SAARLAND Versicherungen

nicht zumutbar ist, muss die Arbeitnehmerin dies substantiiert darlegen und gegebenenfalls ärztlich nachweisen. Dies ist der Arbeitnehmerin in dem Verfahren nicht gelungen.

### **3. Corona und betriebsbedingte Kündigungen**

Arbeitsgericht Berlin, Urteile vom 5. November 2020 und 25. August 2020, Az.: 38 Ca 4569/20; 34 Ca 664/20

Das Arbeitsgericht Berlin hatte sich in mehreren Fällen mit betriebsbedingten Kündigungen mit dem Kündigungsgrund „Corona“ zu beschäftigen.

Die jeweils betroffenen Arbeitgeber hatten Arbeitnehmern betriebsbedingt gekündigt mit dem Hinweis auf die Corona-Pandemie bzw. auf pandemiebedingten Umsatzrückgang.

Das Arbeitsgericht Berlin hat in den Urteilen ausgeführt, dass lediglich der Hinweis auf die Corona-Pandemie oder entsprechende Umsatzrückgänge für die Begründung einer betriebsbedingten Kündigung nicht ausreichend seien. Der Arbeitgeber muss vielmehr – wie bei betriebsbedingten Kündigungen vorgesehen – seine entsprechende Auftrags- und Personalplanung im Einzelnen darstellen und substantiiert und nachweisbar ausführen, warum nicht lediglich eine kurzfristige Auftragschwankung vorliegt. Es war mithin also am Arbeitgeber darzulegen und nachzuweisen, dass ein dauerhafter Auftragsrückgang zu erwarten ist.

Das Gericht hat weiter ausgeführt, dass wenn in einem Unternehmen Kurzarbeit geleistet wird dies dafür spreche, dass gerade kein dauerhaft gesunkener Beschäftigungsbedarf bestünde.

### **4. Kündigung wegen Bedrohung im Kleinbetrieb**

LAG Köln, Urteil vom 13.03.2020, 4 Sa 704/18

Im vom LAG Köln zu entscheidenden Fall hatten in einem Kleinbetrieb zwei Arbeitnehmer einen muslimischen Kollegen in Bezug auf den Verzehr eines Schinken-Brötchens „aufgezogen“. Daraufhin wurde der muslimische Kollege sehr aufgebracht und führte gegenüber einem Kollegen aus, dass wenn er sich über seine Religion lustig machen würde, er ihn töte. Einem anderen Kollegen, der ihn aufforderte „herunterzukommen“ drohte er damit, ihm die Nase zu brechen. Aufgrund dieser Vorkommnisse kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis fristlos.

Zu Unrecht, wie das LAG Köln urteilte. Die Aussagen des muslimischen Arbeitnehmers seien an sich genommen kein Grund für eine außerordentliche Kündigung, da sie eine Reaktion auf eine erhebliche Provokation der Arbeitskollegen war und auch im Sachzusammenhang mit seiner grundrechtlich geschützten Glaubensfreiheit stünden. Weiter war zu berücksichtigen, dass es sich um ein erstmals vorgekommenen emotionalen Ausbruch handelte und auch die betroffenen Kollegen die Bedrohungen nicht ernst genommen hätten. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses war – da es sich um einen Kleinbetrieb handelte – allerdings fristgemäß möglich.

### **5. Datum des Arbeitszeugnisses**

LAG Köln, Beschluss vom 27.03.2020, Az.: 7 Ta 200/19

Nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses haben Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch gegenüber ihrem Arbeitgeber auf Erstellung eines wohlwollenden, qualifizierten Arbeitszeugnisses. Nicht zuletzt gibt es Diskussionen über die Datierung des Zeugnisses. Oft wird das tatsächliche Erstellungsdatum des Arbeitszeugnisses als Zeugnisdatum genommen; alternativ wird der letzte Arbeitstag als Zeugnisdatum herangezogen.

Mit einem Zeugnis-Verfahren hatte sich nun das LAG Köln zu beschäftigen. Das LAG Köln hat klarstellend geurteilt, dass das Zeugnisdatum, mit dem ein qualifiziertes Arbeitszeugnis versehen wird, regelmäßig den Tag der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu bezeichnen hat; nicht dagegen den Tag, an dem das Zeugnis tatsächlich physisch ausgestellt worden ist.

### **6. Betriebsratssitzung trotz Corona-Pandemie**

LAG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24.08.2020, Az.: 12 TaBVGa 1015/20

Im vom LAG Berlin-Brandenburg zu entscheidenden Fall hatte der Arbeitgeber dem Gesamtbetriebsrat, mit Hinweis auf das Infektionsrisiko aufgrund der Corona-Pandemie, Präsenzsitzungen verboten. Der Gesamtbetriebsrat, so der Arbeitgeber, soll die Sitzung als Video- bzw. Telefonkonferenz durchführen.

Der Gesamtbetriebsrat bestand indes auf die Durchführung einer Präsenzveranstaltung; am Sitzungsort würden alle gesetzlichen Maßnahmen zum Infektionsschutz eingehalten.

Das LAG Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass die Präsenzsitzung des Gesamtbetriebsrats vom Arbeitgeber hinzunehmen sei. Nach den Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes entscheidet der Vorsitzende des Gesamtbetriebsrats über die Einberufung der Betriebsratssitzung und den Sitzungsort. Insbesondere weil Wahlen anstünden, könne man den Gesamtbetriebsrat nicht auf Video- oder Telefonkonferenzen verweisen. Da am Sitzungsort die Corona-Hygiene-Vorgaben eingehalten wurden, war eine Präsenzsitzung zulässig.

### **7. Sexuelle Belästigung durch Beamten der Arbeitskleidung**

Arbeitsgericht Solingen, Urteil vom 04.02.2020, Az.: 2 Ca 917/19

Bei gewissen menschlichen Verhaltens – auch im Arbeitsverhältnis – kann man nur den Kopf schütteln!

Mit einem solchen Fall hatte sich nun das Arbeitsgericht Solingen zu befassen.

Ein Arbeitnehmer fand sich besonders witzig und umrandete die Brust einer Arbeitskollegin auf deren Arbeitskittel mittels eines Textmarkers. Er setzte unmittelbar an sein „Kunstwerk“ fortzusetzen, als die betroffene Kollegin sodann die Arme verschränkte und ihm sinngemäß mitteilte, dass er dies nicht machen könne und dass er sie nicht alle habe. Sie verließ sodann schockiert die Arbeitsschicht und meldete den Vorgang an die Personalabteilung.

Nachforschungen der Personalabteilung haben ergeben, dass der betroffene Arbeitnehmer sich solche „Scherze“ schon einmal mit der betroffenen Kollegin leistete.

Der Arbeitgeber kündigte sodann das Arbeitsverhältnis fristlos.

Zu Recht wie das Arbeitsgericht Solingen urteilte. Die Tat des Mitarbeiters stellte schlicht und ergreifend eine sexuelle Belästigung dar und mithin einen Grund für eine sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Das Verhalten des Arbeitnehmers konnte auch unter keinen Umständen als schlechter Scherz gewertet werden. Das Gericht hat weiter ausgeführt, dass die sexuelle Belästigung immer von Anmaßung, Respektlosigkeit und Grenzüberschreitung geprägt sei, die sich im Kern immer dadurch auszeichnet, dass die Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung zu Gunsten der Durchsetzung eigener Bedürfnisse negiert wird. Es müsse das Ziel der Rechtsordnung sein, dies auch in Betrieben zu verhindern.



## VERTRAGSWESEN

### AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

#### 1. Bedenkenanmeldung im VOB-Vertrag - zwingend Schriftform erforderlich?

OLG Jena, Urteil vom 09.01.2020, Az.: 8 U 176/19

Zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer wurde ein VOB-Werkvertrag über die Erbringung von Fliesenarbeiten im Rahmen eines Wärmeverbundsystems abgeschlossen. Während der Auftraggeber Vorgaben zum Wärmeverbundsystem machte, führte der Auftragnehmer diese aus. Aufgrund von Abweichungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik ist das hergestellte Wärmeverbundsystem nicht funktionsgerecht und dementsprechend als mangelhaft zu bewerten. Eine Nacherfüllung wird seitens des Auftragnehmers abgelehnt, da er den Bauleiter des Auftraggebers mündlich im Rahmen einer Bedenkenanmeldung darauf hingewiesen hat, das von Auftraggeberseite vorgegebene Wärmeverbundsystem weiche von den allgemein anerkannten Regeln der Technik ab. Dennoch wurde er vom Bauleiter aufgefordert, die Arbeiten in der vorgegebenen Form weiterzuführen.

Wenngleich § 4 Abs. 3 VOB/B auch eine ausdrückliche Regelung dafür vorsieht, begründete Bedenken hinsichtlich der planerischen und tatsächlichen Vorgaben des Auftraggebers betreffend der vereinbarten Leistungen frühzeitig und schriftlich geltend zu machen, so kommt das OLG in vorliegendem Fall zu dem Ergebnis, dass ausnahmsweise auch ein mündlicher Hinweis des Auftragnehmers ausreichend ist, wenn dieser eindeutig, also inhaltlich klar, vollständig und erschöpfend ist. Auch die Bedenkenanmeldung gegenüber dem Bauleiter des Auftraggebers reicht in vorliegendem Fall aus. Diese reicht insbesondere dann aus, wenn der Bauleiter über eine entsprechende Vollmacht des Auftraggebers verfügt. Darüber hinaus kann die Bedenkenanmeldung auch dann an den Bauleiter des Auftraggebers gerichtet werden, wenn dieser nicht ausdrücklich über eine entsprechende Vollmacht des Auftraggebers verfügt. Hintergrund dessen ist, dass er dennoch dazu berechtigt ist die für die

Abwicklung des Bauvorhabens erforderlichen Erklärungen des Auftragnehmers wie beispielsweise Bedenkenanmeldungen entgegenzunehmen. Verschließt er sich diesen angezeigten Bedenken des Auftragnehmers, ist der Auftraggeber zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihm abzustimmen.

Wenngleich in diesem Fall ein mündlicher Bedenkenhinweis auch ausreichend war, so empfiehlt es sich dennoch zu Nachweiszwecken die Bedenkenanmeldung in Schriftform zu erklären.

#### 2. Ist ein detailliertes Leistungsverzeichnis auf Fehler zu überprüfen?

OLG Frankfurt, Urteil vom 29.03.2018, Az.: 22 O 104/16

Im vorliegendem Fall setzte sich das OLG Frankfurt mit der immer wiederkehrenden Frage auseinander, inwieweit ein

Auftragnehmer bereits vor Abschluss des Vertrages ein detailliertes Leistungsverzeichnis auf Fehler überprüfen muss. Hierbei lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Parteien schlossen einen Detail-Pauschalvertrag ab. Diesem Detail-Pauschalvertrag ging von Auftraggeberseite betreffend der im Leistungsverzeichnis beinhalteten Abbrucharbeiten eine Begutachtung durch ein Sachverständigenbüro sowie die Erstellung eines Schadstoffkatasters voraus. Die betreffenden Unterlagen wurden den Bietern im Rahmen der Ausschreibungsphase zur Verfügung gestellt. Erst im Rahmen der Leistungserbringung erkannte der Auftragnehmer in den Fensterlaibungen asbesthaltige Teile, welche im detaillierten Leistungsverzeichnis nicht enthalten waren. Für deren Entsorgung stellte der Auftragnehmer einen Nachtrag nach § 2 Abs. 5 VOB/B.

## Beton und Spezialbaustoffe von Holcim



### Jetzt neu: klimafreundliche und klimaneutrale Betone

Holcim ist Ihr zuverlässiger Partner am Bau. Wir bieten Ihnen eine breite Auswahl einbaufertiger Betone und Spezialbaustoffe aus dem Fahrmischer oder als Selbstabholer.

- Transportbeton
- Spezialbaustoffe
- Betonpumpen
- Qualitätsüberprüfung
- Serviceleistungen

Unsere Experten beraten Sie gerne:  
Tel. 0 68 38 - 90 33 - 0

Holcim Beton und Betonwaren GmbH  
Region Saar-Mosel  
Lucie-Bolte-Straße 4  
66793 Saarwellingen

[www.perspektiven.holcim.de](http://www.perspektiven.holcim.de)

Holcim

Mit dem Hinweis darauf, der Auftragnehmer habe ausreichend Gelegenheit gehabt, durch eigene Besichtigung und Untersuchungen den erforderlichen Leistungsumfang zu ermitteln, lehnte der Auftraggeber den Nachtrag ab.

Nach Auffassung des OLG Frankfurt allerdings zu Unrecht. Denn nach dessen Auffassung zeichnet sich der Detail-Pauschalvertrag dadurch aus, dass die Parteien den Umfang der zu erbringenden Leistungen durch entsprechende Angaben sowohl im Leistungsverzeichnis als auch in anderen Vertragsunterlagen konkret und detailliert festgelegt haben. Darüberhinausgehend konnte der Auftragnehmer aufgrund fehlender Untersuchungsmöglichkeiten, welche dem Sachverständigenbüro im Rahmen der Erstellung des Leistungsverzeichnisses zur Verfügung standen, die Arbeiten des Sachverständigen nicht wiederholen. Dies wäre im Übrigen auch nicht seine Aufgabe gewesen. Mithin kam das OLG letztlich zu dem Ergebnis, dass die vom Auftraggeber zitierte Vertragsklausel lediglich Offenliegendes betraf - wie beispielsweise die sichtbaren Materialien oder auch Angaben zu Flächen.

### 3. Widerspruch im Rahmen gleichrangiger Vertragsteile

OLG Dresden, Urteil vom 19.06.2018, Az.: 6 U 1233/17

Auftraggeber und Auftragnehmer schlossen einen Global-Pauschalvertrag über den Bau einer Tiefgarage. Der Vertrag, welcher von Seiten des Auftraggebers erstellt wurde, beinhaltet den Bau einer Aufzugsanlage. Das Leistungsverzeichnis enthält über die Ausführung jedoch widersprüchliche Angaben. Während das Leistungsverzeichnis an einer Stelle regelt, dass alle Aufzüge als vollverglaste Fahrkörbe und Aufzugschächte zu konzipieren sind, sieht das Leistungsverzeichnis an anderer Stelle hingegen für die Aufzugskabinen „voll-

verglaste Aufzugstüren, Wandverkleidung zum Teil aus Stahl, teilweise verspiegelte Innenseiten“ vor. Während der Auftraggeber unter Bezugnahme auf die Regelungen im Leistungsverzeichnis die Ausführung eines „vollverglasten rahmenlosen Aufzugs“ fordert, geht der Auftragnehmer davon aus hierbei handle es sich um eine Vertragsänderung und fordert entsprechende Mehrkosten gegenüber der Ausführungsart: „vollverglaste Aufzugstüren, Wandverkleidung zum Teil aus Stahl, teilweise verspiegelte Innenseiten“.

Auch das OLG Dresden schätzt die Forderung des Auftraggebers ebenso ein wie der Auftragnehmer und gibt diesem Recht. Hierzu führt es insbesondere aus, dass die Variante des vollverglasten rahmenlosen Aufzugs nicht vereinbart und deshalb vom Auftragnehmer im Rahmen eines Nachtrags abgerechnet werden kann. Hierzu führt es weiter aus, dass wenn der Auftraggeber widersprüchliche Angaben in seinen Vertragsbestandteilen macht bzw. diese ihm zuzurechnen sind, Widersprüche vor Vertragsschluss nicht aufgelöst werden können, muss er das Risiko dafür tragen, dass die Parteien tatsächlich keine Einigung zu der vom Auftraggeber gewünschten Gestaltung des Aufzugs in der Variante Vollverglasung getroffen haben. Dementsprechend kann der Auftraggeber die nunmehr geforderte Vollverglasung nur dann verlangen, wenn er die entsprechenden Mehrkosten im Rahmen einer Vertragsänderung auch trägt. Ansonsten schuldet der Auftragnehmer lediglich die im Leistungsverzeichnis festgelegte Variante: „vollverglaste Aufzugstüren, Wandverkleidung zum Teil aus Stahl, teilweise verspiegelte Innentüren“.

### 4. Ersatzfähigkeit von Privatgutachterkosten zur Mehrkostenermittlung wegen verzögerter Vergabe

Bundesgerichtshof, Urteil vom 22.10.2020, Az.: VII ZR 10/17

Im vorliegenden Fall verzögerte sich der Baubeginn zur Durchführung von Schachtarbeiten um drei Monate. Hintergrund dessen war, dass die Schacht- und Erlaubnisscheine der Grundstückseigentümer nicht rechtzeitig vorgelegen haben. Um die aus dieser Bauverzögerung ergebenden Mehrkosten näher bestimmen zu können, beauftragte der Auftragnehmer einen Privatgutachter. Die Kosten für das Privatgutachten, welche er als ersatzfähigen Schaden aufgrund der Bauzeitverzögerung einordnete, beliefen sich auf 80.505,74 Euro.

Dies sah der BGH jedoch anders und ordnete die Privatgutachterkosten als nicht ersatzfähige Mehrkosten ein. Hintergrund dessen ist, dass sich der Auftragnehmer zur Geltendmachung auf § 2 Abs. 5 VOB/B gestützt hat. Hier wird die Verpflichtung der Vertragsparteien zur Vereinbarung eines neuen Preises unter Berücksichtigung von Mehr- und Minderkosten geregelt, wenn durch eine Änderung des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert werden. Diese Regelung versteht der Bundesgerichtshof allerdings dahingehend, dass die Parteien bei der Vereinbarung des neuen Preises die Mehr- und Minderkosten berücksichtigen sollen, die im Zusammenhang mit der Ausführung der betroffenen vertraglich vereinbarten Leistung anfallen. Hierzu gehören nach Auffassung des Bundesgerichtshofs jedoch nicht die Kosten einer Gutachtererstellung welche erforderlich sind, um im Falle einer fehlenden vertraglichen Vereinbarung die geschuldete Leistung überhaupt erst zu ermitteln oder darzulegen. Dementsprechend kann der Auftragnehmer die geltend gemachten Gutachterkosten nicht ersetzt verlangen.

### 5. Folgen einer Weigerung zur Aufklärung zur Eignung

2. Vergabekammer des Bundes, Beschluss vom 27.05.2020, Az.: VK 2-21/20

Im Rahmen eines offenen Verfahrens wurden Bauleistungen in zwei Losen europaweit ausgeschrieben. Der Auftraggeber stellte im Rahmen der Eignung Mindestanforderungen an den Umsatz. Um die Eignung nachzuweisen, legte der erstplatzierte Bieter eine Be-



<p><b>Standort Kirn</b> Krebsweilener Str. 1 55606 Kirn / Nahe Fon 0 67 52 / 50 05-0 Fax 0 67 52 / 50 05-44 00</p>	<p><b>Standort Kaiserslautern</b> Kaiserstr. 161 66862 Kindsbach Fon 06 31 / 98 30-7 Fax 06 31 / 98 30-8</p>	<p><b>Standort Saarbrücken</b> Am Güterbahnhof Gersweiler 66128 Saarbrücken Fon 06 81 / 9 70 45-0 Fax 06 81 / 70 08 39</p>
<p><b>Standort Illingen</b> Am Umspannwerk 3 66557 Illingen / Saar Fon 0 68 25 / 9 42 72-0 Fax 0 68 25 / 9 42 72-15</p>	<p><b>Standort Trier</b> Auf Bowert 5 54340 Bekond Fon 0 65 02 / 9 30 73-0 Fax 0 65 02 / 9 30 73-19</p>	 
<p><a href="http://www.holzhauser.info">www.holzhauser.info</a></p>	<p><a href="mailto:mail@holzhauser.info">mail@holzhauser.info</a></p>	

Ihre Haltestelle für Baumaschinen und Schalung



stätigung seines Steuerberaters mit den entsprechenden Umsatzangaben vor. Unter Beifügung einer bei der Creditreform eingeholten Auskunft rügte ein unterlegener Bieter die Umsatzzahlen des erstplatzierten und für die Zuschlagerteilung vorgesehenen Bieters. Er ist der Auffassung, der Umsatz des betroffenen Unternehmens entspreche nicht den Mindestanforderungen, welche im Rahmen der Eignung an den Umsatz der Bieter gestellt wurden. Daraufhin forderte die ausschreibende Stelle vom erstplatzierten Bieter einen Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung, dessen Vorlage vom betroffenen Bieter verweigert wurde.

Aufgrund der fehlenden Beteiligung des erstplatzierten Bieters an der Aufklärung zur Eignung musste sein Angebot zwingend ausgeschlossen werden. Zu diesem Ergebnis kommt auch die 2. Vergabekammer des Bundes. Insbesondere führt sie zunächst aus, dass die für eine Aufklärung erforderlichen Voraussetzungen vorlagen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Einhaltung der Mindestanforderungen an Umsätze die Eignung betrifft. Aufgrund der Rüge eines unterlegenen Bieters war die ausschreibende Stelle dazu verpflichtet, die konkreten Umsätze des betroffenen Unternehmens aufzuklären, um zu überprüfen, ob diese den geforderten Mindeststandards entsprachen. Mithin wurde das Entscheidungsmessen weder fehlerhaft noch unsachgemäß ausgeübt. Darüber hinaus war die Aufforderung zur Vorlage von Jahresabschlüssen mit Gewinn- und Verlustrechnung für die betroffenen Jahre auch nicht unsachgemäß oder unverhältnismäßig, sondern vielmehr eine erforderliche Maßnahme, um widersprüchliche Angaben aufzuklären.

### 6. Kann ein Angebot ausgeschlossen werden, wenn die Eignungskriterien nicht genannt werden?

Bundesgerichtshof, Urteil vom 06.10.2020, Az.: XIII ZR 21/19

Im zu entscheidenden Fall schrieb eine Vergabestelle im Unterschwellenbereich Bauleistungen aus. Hierbei teilte sie Bieter A erstmals im Rahmen eines Bietergesprächs konkrete Eignungskriterien mit. Hierbei handelte es sich um die personelle Ausstattung, welche das ausführende Unternehmen im Rahmen der Leistungserbringung vorzuhalten hat. Aus Sicht der Vergabestelle ist für einzelne Arbeitsschritte die parallele

Tätigkeit von mindestens vier Gruppen mit je zwei Monteuren erforderlich. Im Rahmen seines Angebots hat Bieter A die Ausführung mit lediglich zwei eigenen Monteuren angekündigt und im Übrigen auf Leiharbeiter zurückgreifen zu wollen. Wegen nicht ausreichender Personalausstattung und dementsprechend fehlender Eignung wurde das Angebot des A letztlich ausgeschlossen. Er macht nunmehr Schadensersatzansprüche geltend, nachdem der Auftrag an seinen Mitbieter B vergeben wurde.

Die Auffassung des A teilte auch der Bundesgerichtshof und gab ihm Recht, dass der Ausschluss seines Angebots gegen Vergaberecht verstoßen habe. Hintergrund dessen ist, dass die Vergabestelle nachträglich Mindestanforderungen an die Personalausstattung als Eignungskriterium nicht hätte einführen dürfen. Für die an einer Ausschreibung teilnehmenden Bieter müssen die Vergabeunterlagen eindeutig und unmissverständlich sein. Hierbei muss insbesondere aus den Unterlagen hervorgehen, welche Voraussetzungen und damit auch Mindestanforderungen sie erfüllen müssen, um den Auftrag erhalten zu können sowie welche Erklärungen und Nachweise von ihnen verlangt werden. Die Vergabestelle kann dann ihre Eignungsprüfung mit Hilfe der vorgelegten Nachweise durchführen. Aufgrund der in der Auftragsbekanntmachung fehlenden Anforderung an die Personalausstattung durfte die Vergabestelle diese nicht nachträglich ergänzen und als Kriterium für die Eignung der Bieter anwenden. Es dürfen nur solche Eignungskriterien der Bieter herangezogen werden, welche durch den Auftraggeber in den Vergabeunterlagen genannt werden.



**Ansprechpartnerin:**

**RAin Martina Escher-Lehmann,**  
Tel. 0681 3892539  
Mail: [m.escher-lehmann@bau-saar.de](mailto:m.escher-lehmann@bau-saar.de)

## 1. Online Meisterhaft- Tag

**4. Mai 2021  
10:00 - 13:00 h**

**Themen:**

- **Digitalisierung**
- **Kommunikation in Corona-Zeiten**



## ANGEKOMMEN IM DIGITALEN ZEITALTER

Was vor der Corona-Krise oftmals noch undenkbar war, hat sich innerhalb eines Jahres fast schon im Verbandsgeschehen etabliert: Vorstands- und Gremiensitzungen und Seminare finden aktuell fast täglich online statt, die ersten Mitgliederversammlungen sind online angedacht. Der AGV Bau Saar ist – nach vielen anderen Umstellungen im Digitalbereich – auch hier „Online“ gegangen. Besonders gut hat das Format bei den AGV Bau Saar-Seminaren „eingeschlagen“, die teilweise mit bis zu 40 Teilnehmern stattgefunden haben – bis dato neun an der Zahl. Folgende weitere Seminare finden online in der nächsten Zeit statt:

**9. März 2021, 10:00 – ca. 13:30 Uhr**  
Workshop „Gefährdungsbeurteilung“  
Referent: Johannes Thiel, BfGA BG Bau

**12. März 2021, 09:30 – 12:00 Uhr**  
Abnahme sicher herbeiführen und Gewährleistungsfallen vermeiden  
Referent: Prof. em. Dr. habil Ulrich Nagel

**16. März 2021, 13:30 – 17:00 Uhr**  
Unternehmensnachfolge im Bauunternehmen  
Referent: Dr. Christian Richter, StEAB

**26. März 2021, 09:00 – 12:00 Uhr**  
eVergabe, Referent: RA Olaf Jaeger, RAe Gessner, Saarbrücken

Aktuell sind wir in der Planung von weiteren Seminaren aus der Office-Welt:

- OneNote – ein digitales Notizbuch für effizientes Arbeiten im Team
- Online-Reihe Effiziente Büroorganisation mit Outlook (4 Termine)
- Word-Skills für mehr Produktivität im Büro
- Excel effizient nutzen – ohne Angst und Frust
- Unternehmenskennzahlen mit Excel auswerten und aufbereiten

Ab Anfang November wiederholen wir im Übrigen die Reihe der VOB-Seminare. Bitte beachten Sie dazu auch unsere Website [www.bau-saar.de](http://www.bau-saar.de) > Seminare des AGV Bau Saar.

**Der erste virtuelle Meisterhaft-Tag findet im Übrigen am 4. Mai 2021 (10:00 – 13:00 Uhr) statt.**

## BAU-LEHRLINGSZAHLEN TROTZ CORONA DEUTLICH IM PLUS

14.501 junge Menschen haben 2020 eine Ausbildung in einem Bauberuf begonnen, das sind knapp 5 % mehr als 2019. Dies besagen die vor kurzem von der SOKA-Bau veröffentlichten Zahlen. Insgesamt stieg die Zahl derjenigen, die sich in einer Ausbildung am Bau befinden auf 42.120, das ist ein Plus von 4,1 %. Damit beweist die Baubranche einmal mehr ihre Attraktivität. Besonders erfreulich ist, dass die Zahl junger Frauen, die sich für eine Ausbildung am Bau entschieden haben, um 10 % gestiegen ist.

Die Bauwirtschaft erweist sich auch bei der Ausbildung als verlässliche Stütze der deutschen Konjunktur. Sie hat im vergangenen Jahr nicht nur 15.000 neue Arbeitsplätze geschaffen, sondern auch fast 15.000 Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt. Das sind 30.000 Menschen, denen gute Perspektiven für ihre Berufstätigkeit wie auch ihre Karriere geboten werden. Unsere mittelständischen baugewerblichen Unternehmen, die 75 % der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigen und 80 % der Lehrlinge ausbilden, nehmen ihre Verantwortung für die Zukunft sehr ernst – und das trotz aller Herausforderungen, die Covid-19 den Betrieben aufbürdet.

## FRAUEN AM BAU

**Bauingenieurberuf erfreut sich vergleichsweise großer Beliebtheit**

- 30 % der Studierenden sind Frauen! Dennoch ist nur jede zehnte Beschäftigte im Bauhauptgewerbe weiblich.
- Branche ist gefordert, Attraktivität zu erhöhen

„Wir freuen uns, dass sich so viele Frauen für den sehr abwechslungsreichen und spannenden Beruf des Bauingenieurs interessieren. Immerhin sind von den derzeit knapp 60.000 Studierenden des Fachs Bauingenieurwesen 18.000 weiblich, damit liegt der Frauenanteil mittlerweile bei 30 %.“ Mit diesen Worten kommentierte der Vizepräsident Wirtschaft des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie, Tim Lorenz, die Veröffentlichung der verbandseigenen Publikation „Frauen am Bau“.

Potenzial nach oben gebe es bei den vielfältigen und durchaus auch für Frauen attraktiven gewerblichen Berufen. Hier liege die Frauenquote im Durchschnitt nur bei 1,5 %. Dies erkläre auch den insgesamt zu geringen Frauenanteil von 10 % im Bauhauptgewerbe. „Wir sind als Branche gefordert, die Attraktivität unserer Berufe zu betonen und hervorzuheben. Dabei geht es nicht nur um die administrativen oder ingenieurtechnischen Berufe, sondern ganz klar auch um die Berufszweige im gewerblichen Bereich“, ergänzte Lorenz.

Immerhin seien mittlerweile 2,1 % der Auszubildenden in bauhauptgewerblichen Berufen weiblich. Vor zwei Jahren waren es noch 1,8 %. „Aufgaben und Prozesse haben sich durch innovative und technische Entwicklungen verändert. Wir sehen zum Beispiel vermehrt Baugeräteführerinnen, das ist sehr erfreulich“, betont Lorenz. Zudem liege der Frauenanteil beim gewerblich dualen Studium bei 8 %.

Rückläufig sei hingegen die Zahl der Studienanfängerinnen. Im WS 2019/20 haben sich nur noch 2.770 Frauen (von insgesamt 9.500) für ein Bauingenieurstudium eingeschrieben, das sind zwar knapp 80 % mehr als noch vor zwei Jahrzehnten, aber 12 % weniger als zum Höchststand vier Jahre zuvor. „Wir wollen und müssen zeigen, dass der Bau viele Möglichkeiten bietet, einen spannenden Beruf auszuüben, mit viel Entwicklungspotenzial in einer zukunftsweisenden, innovativen, gesellschaftsrelevanten Branche. Und wir müssen dafür sorgen, dass sich die Gehaltslücke zwischen Frauen und Männern schließt“, fordert Lorenz die Unternehmen auf. Der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst der Frauen in leitender Stellung ist zwar innerhalb von zehn Jahren um 46 % gestiegen, der Abstand zum Gehaltsniveau der Männer ist mit 76 % aber nahezu gleichgeblieben. Die Statistik vergleicht den Verdienst langjähriger männlicher Mitarbeiter mit relativ neu hinzugekommenen weiblichen, trotzdem muss hier die Lücke geschlossen werden.





## JETZT MEHR DENN JE: FACHKRÄFTE SICHERN – JETZT AUSBILDEN!

Die Corona-Krise hat einmal mehr gezeigt, dass die Bauwirtschaft krisensicher und systemrelevant ist und jungen Menschen Zukunfts- und Karriereperspektiven bietet. Modeberufe und andere Branchen können dies derzeit nicht bieten und stellen auch keine Auszubildenden ein. Dies ist die Chance für SIE, für die BAUWIRTSCHAFT, die es nun zu greifen gilt! Werden Sie jetzt aktiv, sichern Sie sich aus einer großen Fülle von jungen Menschen aller Abschlüsse Ihren Azubi 2021!

### Bilden Sie aus - JETZT!

Die Kampagne „Azubi am Bau: Wir suchen dich!“ unterstützt seine Mitgliedsbetriebe auch in diesem Jahr wieder bei ihrer Suche nach Azubis. Daher die Bitte an alle Unternehmen: Melden Sie uns Ihre offenen Ausbildungsplätze (Ausbildungsbeginn Sommer/Herbst 2021) bis Ende März. Nachmeldungen sind selbstverständlich jederzeit möglich. Die Nennung Ihres Betriebes erfolgt so-

wohl auf den Internetseiten des AGV Bau Saar, seines Ausbildungszentrums, auf [www.azubi-am-bau.de](http://www.azubi-am-bau.de) und in verschiedenen weiteren Medien.

### Azubi am Bau in Sozialen Medien

Coronabedingt wird leider auch in diesem Jahr der Infotag „Azubi am Bau“ nicht stattfinden können.

Dafür setzt der AGV Bau Saar verstärkt auf die digitalen Medien. Aktuell wird die Internetseite [www.azubi-am-bau.de](http://www.azubi-am-bau.de) überarbeitet und die Aktivitäten auf Instagram und Facebook erweitert. Lehrlinge aus Mitgliedsbetriebe werden als Botschafter auf Instagram ihren Ausbildungs- und Berufsalltag dokumentieren. Sollten Sie interessierte Azubis haben, bitten wir um Info an Kirsten Schilt (0681 3892534) oder Susanne Weilhammer (0681 3892527).

Sie kennen unseren Instagramauftritt unter [www.instagram.com](http://www.instagram.com) #Azubiambau noch nicht? Dann abonnieren Sie uns und senden Sie uns Bilder und kleine Videos von Ihren Azubis, Ihrem Unternehmen und Baustellen an [k.schilt@](mailto:k.schilt@)

[bau-saar.de](http://bau-saar.de) oder [s.weilhammer@bau-saar.de](mailto:s.weilhammer@bau-saar.de). Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

### PR-Kampagne 2021

Weiterhin wirbt der AGV Bau Saar in folgenden Medien:

- Kinder- und Jugendpaket des Lesezirkels
- Azubi-Lehrstellenatlas der Saarbrücker Zeitung (30.000 Exemplare)
- Lehrstellenatlanten „Fachzubi“ und „Alles Azubi“

„Großes entsteht immer im Kleinen“: Sichern Sie sich Ihren Nachwuchs und die Zukunft Ihres Unternehmens, unterstützen Sie unsere Kampagne, bilden Sie aus!



**STRASSENBAUER:IN**

**MAURER:IN**

**BETONBAUER:IN**

**BAUGERÄTEFÜHRER:IN**

**STUCHATEUR:IN**

**ZIMMERER:IN**

**DACHDECKER:IN**

**FLIESENLEGER:IN**

u.v.m.

Mehr unter  
[www.azubi-am-bau.com](http://www.azubi-am-bau.com)  
[www.instagram.com/azubiambau](http://www.instagram.com/azubiambau)

#azubiambau #ausbildung

**HELDEN GESUCHT**

**AZUBIAMBAU**





# Einkaufen zu Top Konditionen

BAMAKA Mitglieder können aus über 250.000 Produkten von mehr als 160 Herstellern und Dienstleistern wählen und zu Top Konditionen einkaufen. Darunter findet sich vom Bürobedarf über Werkzeug bis hin zum Fahrzeug alles, was man für den Berufsalltag braucht. Seit Oktober 2020 sind neu dabei: Die Tankkarte von Total und die Verdichtungstechnik von Norton Clipper. Verbandsmitglieder können sich kostenfrei anmelden und zu Großkundenkonditionen einkaufen. Einfach reinklicken unter [www.bamaka.de](http://www.bamaka.de).

PERFEKTE TECHNIK FÜR  
DAS BAUHANDWERK



VIER TANKKARTEN  
ZUR AUSWAHL

ab **2,1** ct/l  
NACHLASS

INDIVIDUELLES  
ANGEBOT

ab **1.500** l  
MONATLICH



BMW 7er

**10.000,- €**

VERKAUFSPRÄMIE

ZZGL.  
HÄNDLER-  
NACHLASS



**BAMAKA Kundenservice**

Telefon 02224 981 088-77 | Fax 02224 981 088-8

servi naka.de | [www.bamaka.de](http://www.bamaka.de)

**Noch kein BAMAKA Mitglied?**

Jetzt kostenlos online registrieren: [www.bamaka.de/registrierung](http://www.bamaka.de/registrierung)

Irrtümer, Konditionsänderungen und Druckfehler vorbehalten.

## BAUSTOFFINDUSTRIE IM FAKTENCHECK „MYTHEN ENTZAUBERN“



Rund um Sand, Kies und Naturstein, ihre Gewinnung, ihren Nutzen und ihre Bedeutung ranken sich viele Bilder, Geschichten und Mythen. Doch ist dieses Bild immer richtig, und was ist dran, an den bislang weitergereichten Geschichten und Glaubenssätzen? Dieser Frage widmete sich die Baustoffindustrie und unterzog diese einem umfassenden Faktencheck und räumt mit weit verbreiteten Annahmen auf, indem sie ihnen neue Bilder gegenüberstellt. Dabei handelt es sich um Antworten auf unten genannten Mythen.

Entwickelt wurden vom Spitzenverband der Baustoffindustrie MIRO, deren Mitglied der Verband Baustoffindustrie Saarland im AGV Bau Saar ist, dafür sechs eigenständige Filmsequenzen, die bestehenden Annahmen einem lebendigen Faktencheck unterziehen. Der Startschuss für die Premiere der kurzen Clips zu verschiedenen Themenbereichen und des Zusammenschnitts zu einem längeren Film fiel am 17. Februar 2021.

Mit folgenden Mythen räumen die Videoclips auf:

**Mythos 1:** Leidet Deutschland unter „Sandknappheit“?

**Mythos 2:** Der Einsatz von Recyclingmaterial und mehr Holzbau macht die Gewinnung von Sand, Kies und Naturstein überflüssig?

**Mythos 3:** Der Flächenverbrauch für die Gewinnung von Gesteinsrohstoffen ist enorm – ist das wirklich so?

**Mythos 4:** Wo Rohstoffgewinnung erlaubt wird, hat der Naturschutz nichts zu melden

**Mythos 5:** Kies, Sand und Naturstein zu

haben oder nicht zu haben ist für einzelne Bürger völlig ohne Belang?

**Mythos 6:** Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft stehen konträr zur Rohstoffgewinnung?

Über die Mediathek sowie den eingebauten Youtube-Link auf der Seite des Bundesverbandes [www.bv-miro.org](http://www.bv-miro.org) geht es ohne Umwege zur unterhaltsamen und beeindruckend illustrierten Aufklärung.



**STUCKATEURE**

## GUT AUSGESTATTET IN DIE GESELLEN- PRÜFUNG

**Sto-Stiftung schreibt bundesweit Bestenwettbewerb für Stuckateur-Azubis aus**

Die Besten im Handwerk zu fördern, ist Leitsatz der gemeinnützigen Sto-Stiftung. Unter dem Motto „Du hast es drauf – zeig's uns!“ unterstützt sie seit Jahren talentierten und förderbedürftigen Nachwuchs im Stuckateur-Handwerk. Auch im Schuljahr 2020/21 lobt

sie den Bestenwettbewerb aus. Gesucht werden die bundesweit besten Auszubildenden im letzten Lehrjahr. Auf die siegreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer warten hochwertig bestückte Werkzeugkoffer, um optimal vorbereitet in die Gesellenprüfung zu gehen.

Der Wettbewerb richtet sich an angehende Stuckateure im letzten Ausbildungsjahr an allen beruflichen Schulen in Deutschland. Lehrer können ihre Schüler ab sofort ausschließlich online unter: [www.sto-stiftung.de/de/faq\\_bestenwettbewerb\\_stuckateure.html](http://www.sto-stiftung.de/de/faq_bestenwettbewerb_stuckateure.html) anmelden. Anmeldeschluss ist der 22. März 2021. Die Koffer sollen noch im April übergeben werden.

„Unsere Unterstützung gilt jungen Menschen aus prekären Verhältnissen, das heißt, aus schwierigem finanziellen, sozialen, wirtschaftlichen oder familiären Umfeld, die trotzdem hervorragende Ausbildungsergebnisse vorzuweisen haben. Die Auszubildenden sollen damit für ihre schulischen Leistungen belohnt werden. Gleichzeitig soll ihnen mithilfe des Werkzeugs die Möglichkeit gegeben werden, im Sommer 2021 eine gute Gesellenprüfung abzulegen“, erklärt Gregor Botzet, Stiftungsrat Handwerk.

Weitere Informationen: [www.sto-stiftung.de](http://www.sto-stiftung.de)

*Für seine sehr guten schulischen Leistungen wurde der junge Stuckateur-Geselle Jawid Naseri (links) aus Saarlouis im vergangenen Jahr mit einem Werkzeugkoffer von der gemeinnützigen Sto-Stiftung belohnt. Holger Hilt (rechts), sein Ausbilder und Chef des gleichnamigen Betriebs, freut sich mit ihm.*

*Foto: Sto-Stiftung / Rolf Ruppenthal*





## DER AGV BAU SAAR GRATULIERT

**Herrn Günter Deutsch**, langjährigem ehemaligen Vorstandsmitglied der Dachdeckerinnung sowie Beiratsmitglied des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 88. Lebensjahres am 24. Januar 2021

**Herrn Gottfried Sauer**, Ehrenmitglied der Stuckateurinnung, zur Vollendung seines 87. Lebensjahres am 7. Februar 2021

## ABFALLRECHTLICHE FRAGESTELLUNGEN

### im Zusammenhang mit der Vergabe und Vergütung von Straßen- und Tiefbaumaßnahmen

In Zeiten stetig steigender Entsorgungskosten für Bauabfälle stellen sich insbesondere im Straßen- und Tiefbaubereich sowohl auf Auftragnehmer als auch auf Auftraggeberseite vermehrt Fragen zur Vergabe bzw. Vergütung derartiger Leistungen. Nicht zuletzt gilt dies insbesondere auch vor dem Hintergrund des damit eng verbundenen Abfallrechts, welches aufgrund einer EU-Richtlinie in diesem Zusammenhang ebenfalls zu beachten ist. Der angefügte Leitfaden soll Ihnen einen Überblick über die komplexe Thematik geben und einige der wichtigsten abfallrechtlichen Fragestellungen insbesondere bei Vergabe sowie Vergütungsfragen im Straßen- und Tiefbaubereich – auch unter Benennung bereits ergangener Rechtsprechung – beantworten. Eine begrenzte Anzahl an gedruckten Exemplaren des beigefügten Leitfadens kann bei der Geschäftsstelle (Frau Schlarb, Tel. 0681 3892523) angefordert werden.



## Veranstaltungeninfo

Über die für den Frühjahr/Sommer geplanten Veranstaltungen der Organisationen des AGV Bau Saar beraten die Vorstände in ihren Vorstandssitzungen. Bitte beachten Sie hierzu die Informationen der einzelnen Innungen, Fachgruppen und Verbände.

### 14. April 2021

Online-Sitzung Beirat AGV Bau Saar

### 4. Mai 2021

1. Digitaler Meisterhaft-Tag

### 15. Juni 2021

Online-Mitgliederversammlung AGV Bau Saar

## TERMINE

## AGV BAU BEGRÜSST SEINE NEUMITGLIEDER

Die Saarländische Bauwirtschaft begrüßt nach 19 Neumitgliedern im vergangenen Jahr ein neues Mitglied in der Saarländischen Baufamilie und freut sich auf die Zusammenarbeit mit folgendem Unternehmen:

- **Farbelhaft GmbH**, Stuckateurbetrieb, Ensdorf

Als neue Meisterhaft-Betriebe begrüßen wir die folgenden Unternehmen

- **Farbelhaft GmbH**, Ensdorf
- **Fa. Grün**, Inh. Thomas Patrick, Stuckateurbetrieb, Püttlingen
- **Marc Baldauf**, Fliesenlegerbetrieb, Eppelborn
- **Dachdeckerei Treinen GmbH**, Wadern



## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Arbeitgeberverband der Bauwirtschaft des Saarlandes  
Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken  
Tel. 0681 38925-0  
Fax. 0681 38925-20  
URL: <https://www.bau-saar.de>  
Mail: [agv@bau-saar.de](mailto:agv@bau-saar.de)

### Verantwortlich:

Claus Weyers (-22)

### Redaktion und Satz:

Kirsten Schilt (-34)

**Auflage:** 1.300 Exemplare

**Erscheinungsweise:** 5 x jährlich

### Anzeigenverwaltung und Vertrieb:

Dienstleistungsgesellschaft der Saarländischen Bauwirtschaft mbH  
Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken  
Tel. 0681 389250-34  
Fax. 0681 38925-20

### Druck:

Werbedruck Klischat  
Offsetdruckerei GmbH  
Untere Bliessstraße 11  
66538 Neunkirchen  
Tel. 06821 2904-0  
Fax. 06821 2904-31

Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach vorheriger Genehmigung der Redaktion

Der nächste Saar Bau Report erscheint im Mai 2021





**GESUNDHEIT FÜR  
IHR UNTERNEHMEN.**

Jetzt aktiv werden und vorbeugen!

PRÄVENTION



**THEA SCHMITT**  
Gesundheitsberaterin

Gesundheit beginnt, bevor man krank ist. Hört sich kompliziert an, ist aber ganz einfach: Die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter braucht Ihr Engagement. Wir unterstützen Sie dabei – mit maßgeschneiderten Angeboten.

**Jetzt alle Angebote entdecken  
unter [bgm.ikk-suedwest.de](http://bgm.ikk-suedwest.de)**

Mit unseren  
BGM-Angeboten  
Herausforderungen  
bewältigen und  
Krisen meistern.

**ikk** | **JOBaktiv**  
Südwest | Betriebliches Gesundheitsmanagement

Kaiser-Friedrich-Ring 3–5  
66740 Saarlouis  
Tel.: 0 68 31/8 94-3300

**AGV** Bau Saar

Exklusiv für Mitgliedsbetriebe

## DIE SAARLÄNDISCHE BAUWIRTSCHAFT

- KRISENSICHER
- SYSTEMRELEVANT
- SCHLÜSSELWIRTSCHAFTSZWEIG
- STÜTZE DER BINNENWIRTSCHAFT
- AUSBILDUNGSBEREIT
- MIT VIELEN KARRIEREMÖGLICHKEITEN
- DIGITAL

Foto: [surivo @ adobe.stock.com](https://www.adobe.com/stock)

[www.bau-saar.de](http://www.bau-saar.de)

**Starke Vertretung. Starker Service.**

**Die Saarländische Bauwirtschaft - eine starke Gemeinschaft**

---

**Kohlweg 18 - 66123 Saarbrücken**

**Tel. 0681 38925-0, Fax. 0681 38925-20, Mail: [agv@bau-saar.de](mailto:agv@bau-saar.de)**